J. pract.
261
t

J. pract.
261 t

Sammlung

der

in den Königlich Groß-Britannisch-Hannoverschen Gerichten

üblichen

Eidesformeln

zum Gebrauch

für

Aemter, Stadtobrigkeiten, adeliche- auch Garnison- und Regiments-Gerichte.

Dritte
verbesserte und sehr vermehrte Ausgabe.

Hannover
im Verlage der Helwing'schen Hofbuchhandlung
1821.

297. 85.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort der Verlagshandlung.

Fortgesetzte Nachfragen nach vorliegender längst vergriffenen Sammlung des bereits verstorbenen Herausgebers haben uns bewogen, solche in einer dritten Ausgabe erscheinen zu lassen. Da die neuern seit der zweiten Ausgabe eingeführten Eidesformeln hinzugekommen, so schmeicheln wir uns, dem Publiko hiedurch einen nützlichen Dienst erwiesen zu haben.

Hannover im May 1821.

Helwing'sche Hofbuchhandlung.

Vor-

Vorrede.

Im Jahre 1789 erschien eine gedruckte Sammlung einiger in den Churhannoverschen Gerichten gebräuchlichen Eidesformuln zur Bequemlichkeit derer, welche außer der Gerichts-

stube in Dienst = und Commissionsgeschäften Beeidigungen zu verrichten haben, wodurch manchem Richter und Beamten dergleichen Handlungen wirklich erleichtert, und selbige enthoben worden, von denen in starken Quartanten vorhandenen Landesverordnungen den dahin einschlagenden Theil bei sich zu führen, und mit Zeitverluste die Formul aufzuschlagen, oder, wenn die Vorschriften gar darin ermangeln, sie in der Registratur mühsam zu suchen.

Weil

Weil aber in sothane Sammlung etliche wenige Irrthümer sich eingeschlichen, so sind solche in der gegenwärtigen Ausgabe verbessert, und bei der Gelegenheit die fehlenden Eidesformuln hinzugefüget, so, daß man keine der nothwendigsten und am gewöhnlichsten vorfallenden vermissen wird, wodurch dann dem Werke mehr Brauchbarkeit gegeben, es auch für Gutsbesitzer nützlich gemacht worden, welche einen Verwalter, Braumeister, Holzwärter und andere Haushaltsbedienten eidlich verpflichten lassen wollen, als welchen es mit

zum Leitfaden dienen kann, indem sie nun das, was nach den Local= und sonstigen Umständen der Eidesformul etwa hinzuzusetzen, oder wegzulassen seyn dürfte, leichter abändern mögen.

Geschrieben Ilten um Ostern 1797.

C. H. G. Kannengießer,
Amtann.

Folgende Abkürzungen zeigen an:

O. A. G. O. die Ober=Appellations=Gerichts=Ordnung von 1713.

C. C. O. die Calenbergische Justizcanzlei=Ordnung von 1663.

C. H. O. die Calenbergische Hofgerichts=Ordnung von 1639.

Z. E. O.

Z. C. O. die Zellische Justizcanzlei-Ordnung von 1656.

Z. H. O. die Zellische Hofgerichts-Ordnung von 1685.

C. J. die Criminal-Instruction von 1736.

c. Caput.

t. Titulus.

p. Pars.

i. A. in der Anlage, oder im Anhange.

n. Numerus.

§. Paragraphus.

S. Seite in dem Calenbergischen und Zellischen Corpore Constitutionum.

---

1. Belehrung desjenigen, welcher vor Gericht einen Eid zu schwören, aus Bigotterie oder Andächtelei, sich weigert.

Da der Fall nicht selten vorkommt, daß Personen, welche schwören sollen, unter dem Vorwande: daß sie noch nie einen Eid abgeleget hätten, oder solchen gar für sündlich hielten, weil es die Regel sei, man solle nicht schwören, sondern ohne Eid aufrichtig und unsere Rede: ja, ja, nein, nein, seyn, Matth. 5. v. 34. 37. Jac. 5. v. 12. sich dessen zu entziehen trachten, denen kann man unter andern zu Gemüthe führen, daß, wenn sie einen Blick auf das geoffenbarte Wort Gottes werfen, ihnen Gründe zur Beruhigung dargeboten und sie überzeuget werden, daß der frömmste Christ in nöthigen Fällen nicht allein einen Eid schwören könne, sondern auch, zumahl auf Befehl der Obrigkeit, dazu verbunden sei; denn der Eid mache einem Christen sehr erhabene Begriffe von dem allerhöchsten Wesen, indem er dadurch auf eine feierliche Art so wol dessen Allwissenheit und Gerechtigkeit, als auch seine eigene völlige Abhängigkeit von demselben anerkenne, und ein Eid, der zur Entwicke-

wickelung, Aufklärung und Bekräftigung einer in Zweifel gezogenen Sache, der zur Entscheidung eines Zwistes abgestattet werde, könne nichts Böses, nichts Sündliches in sich fassen, er geschehe vielmehr in der heilsamen, besten Absicht, weil er die Ehre Gottes und die Beförderung der Ruhe, Sicherheit und Wolfarth unter den Menschen bezwecke, Hebr. 6. v. 16. wozu der, welcher schwöre, behülflich, mithin ein löbliches, ersprießliches Werkzeug sei, wesfalls auch Gott befohlen habe, es unter Streitenden im Gerichte auf einen Eid bei dem Herrn ankommen zu lassen, und bei seinem Namen zu schwören. 2 B. Mos. 22. v. 11. — 5 B. Mos. 6. v. 13. Jerem. 4. v. 2. und 12. v. 16. Matth. 26. v. 63. Röm. 1. v. 9. Ja, er habe selber einen theuren Eid an Abraham, 1 B. Mos. 22. v. 16. Hebr. 6. v. 17. und an die Juden durch die Propheten, Ezech. 33. v. 11. Dan. 12. v. 7. so wie sein Sohn, unser Erlöser und Seligmacher, denen Juden und seinen Jüngern geleistet, Joh. 5. v. 24. und 16. v. 23. solchergestalt auch der Erzvater Abraham, 1 B. Mos. 14. v. 22. der Engel beim Daniel, Cap. 12. v. 7. der Engel beim Johannes, Offenb. S. Joh. 10. v. 5. 6. Laban zu Jacob, 1 B. Mos. 31. v. 50. Samuel zu Israel, 1 Sam. 12. v. 5. Jonathan zu David, 1 Sam. 20. v. 17. und 42. und andere mehr eidliche Versicherung gegeben hätten *).

2. War-

*) Vom Misbrauche der Eide, siehe Hannov. Magazin von 1768. Stück 88. Von Verminderung der Eide, ebendaselbst von 1780. St. 70.

2. Warnung vor dem Meineide.

Schwören, oder einen Eid thun, ist nichts anders, dann Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe, und den strafe, der unrecht berichtet, (oder seine Zusage nicht erfüllet.) Wer nun einen falschen Eid schwöret, der bleibet nicht in der Wahrheit, sonstern lästert den allerhöchsten Gott, misbrauchet den allerheiligsten Namen, beraubet sich aller Gnade, und ladet auf sich alle die Strafen und Flüche, die Gott denen Verfluchten in seinem untriegbaren Worte auferlegt hat, ja vermaledeiet sich selbsten, daß ihm Gott in allen seinen Sachen und Nöthen nimmer zu Hülfe, noch zu statten kommen, sondern daß er mit Leib und Seele ewig vermaledeiet seyn, und nimmermehr Theil haben soll an der Versprechung, die Gott denen Christen gethan hat. Welcher Mensch nun wissentlich einen falschen, unwahrhaften Eid schwöret, der schwöret in aller Maaße, als ob er spreche: So wahr, als ich heute falsch schwöre, also bitte ich (oder woferne ich heute falsch schwöre, so bitte ich) Gott den Vater, Gott den Sohn, Gott den heiligen Geist, die heilige Dreifaltigkeit, daß ich ausgeschlossen und ausgesetzet werde aus der Gemeinschaft Gottes und seiner Heiligen, sei ein Fluch meines Leibes, meines Lebens und meiner Seele.

Zum andern, wo ich falsch schwöre, so soll Gott der Vater, Gott der Sohn, Gott der heilige Geist, und die grundlose Barmherzigkeit unsers lieben Herrn und Seligmachers Jesu Christi mir nicht zu Trost und Hülfe kommen an meinem letzten Ende, und in der Stunde, wenn Leib und Seele von einander soll

und muß sich scheiden. Zum dritten, wo ich falsch schwöre, so bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn und Gott den heiligen Geist, daß seine unerschöpfliche Barmherzigkeit, die Angst und Noth Jesu Christi, dessen bitter Leiden und Schmerzen, sein strenger harter Tod und unschuldige Marter mir armen Sünder entzogen, und an mir verloren werde. Zum vierten, wo ich falsch schwöre, so sollen meine Seele und Leib mit einander verdammet werden am jüngsten Gericht, da ich meineidiger Mensch vor dem Gericht stehen soll und muß, will auch abgeschieden seyn von aller Gemeinschaft Gottes, seines heiligen Worts und aller Auserwählten, will auch beraubet seyn des begierlichen Anschauens des Angesichts Gottes, unsers lieben Herrn Jesu Christi. a).

„Soll demnach hiemit ein jeder Christ vor falschem, unwahrhaften Eide fleißig gewarnet seyn, damit er nicht zuletzt dem Teufel und seiner Gesellschaft, dem er sich durch falschen Eid ergiebet, und Gott, seinem einigen Schöpfer und Seligmacher die köstliche Seele entziehet, zugeeignet werde *). Dafür uns Gott der Allmächtige gnädiglich behüte durch Christum, unsern Herrn, Amen." b). O. A. G. O. p. 2. 1. 8. §. 20. C. C. O. i. A. n. 1. S. 337. C. H. O. i. A. n. 5. S. 516. worin zugleich erkläret worden, was das Aufheben der Finger bei Ablegung eines Eides bedeute. Z. C. O. i. A. S. 404.

a) Bei einigen auswärtigen Gerichten wird zum fünften noch gesetzet: wo ich falsch schwöre, wünsche ich, daß Gott

*) Dieser Schluß ist in der O. A. G. O. nicht vorgeschrieben.

Gott an meiner Person ein Zeichen thue, daß mein Cörper, mein Vermögen, meine Nahrung und Gewerbe zusehens abnehme, ich verarme, ungesund und ein Scheusal der Menschen werden möge.

b) Zu wünschen wäre es, daß diese vortrefliche Warnung jedesmal deutlich, langsam, mit Nachdruck und rührend vorgelesen, und nicht, wie doch wol geschiehet, so schnell daher geplappert würde, daß der Schwörende den wichtigen Inhalt kaum halb verstehen und nicht beherzigen kann.

Anmerkung. Ueber die Zuziehung eines Predigers zu Eidesleistungen vor der Obrigkeit s. Hannov. Magazin von 1792. St. 95. und 96. und von Verhütung des Meineides, dasselbe von 1794. St. 6.

3. Huldigungs-Eid, wie er den Dienst-Eiden zu prämittiren de 1820.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg dem Vierten, König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c. Unserm Allergnädigsten Herrn, sollet Ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß, Seiner Königlichen Majestät Ihr wollet treu, hold und gehorsam seyn, Dero Bestes wissen und nach äußerstem Vermögen befördern, Arges aber so viel an Euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht seyn, darin wider Höchstermeldete Seine Königliche Majestät oder

Dero

Dero Lande und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden mögte, sollte, wollte oder könnte. Wenn aber seine Königliche Majestät nach dem Willen des Allmächtigen (das doch seine göttliche Güte lange Zeit zu verhüten gnädiglich geruhen wolle!) mit Tode abgehen würde, sodann denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welchem die Erbfolge nach dem Rechte der Erst-Geburt zustehet und deren eheleiblichen männlichen Erben in absteigender Linie, und wenn auch deren nach dem unerforschlichen Rath der göttlichen Vorsehung keine mehr vorhanden seyn sollten, alsdann der Herren Herzöge von der jetzigen Wolfenbüttelschen Linie fürstlichen Durchlauchtigkeiten uud Deren eheleiblichen männlichen Erben, und zwar allezeit nach dem Rechte der Erst-Geburt obiges alles gebührend leisten wollet:

Insonderheit aber

4. Lehn-Eid.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg dem Vierten, König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland ꝛc. ꝛc. auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn, sollet Ihr (Kraft übergebener Vollmacht) in Eurer (und Eurer Mitbelehnten) (in Eurer Principalen, der Vasallen) Seele geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Sr. Königlichen Majestät Ihr (Dieselben) wollet (wollen) treu, hold, gehorsam und Dienstwärtig seyn, Dero Bestes nach äußer-

äußerstem Vermögen befördern, Arges aber, so viel an Euch (Ihnen) ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht seyn, darin wider Höchstermeldete Seine Königliche Majestät oder Dero Lande und Leute gerathen oder gethan werden mögte, sollte, wollte oder könnte; dazu die Lehne, so oft der Fall kömmt, gesinnen und empfangen, dieselben jederzeit verdienen und an keinem andern Orte, denn bei S. K. Majestät Lehnhofe über selbige Euch (sich) belehnen lassen, dieselben auch ohne Dero gnädigstes Vorwissen und Genehmigung in keinerley Weise veräußern oder sonst von einander kommen lassen. Da Ihr (dieselben) auch verschwiegene Lehne wüßtet (wüßten) oder nachmahls erführet (erführen), dieselben getreulich anmelden und offenbaren und sonst alles dasjenige thun und leisten wollet (wollen) und sollet (sollen) was getreuen Lehnleuten ihren Lehnherrn zu thun eignet, zustehet und gebühret.

Wenn aber Seine Königliche Majestät nach dem Willen des Allmächtigen (das doch seine göttliche Güte lange Zeit zu verhüten gnädiglich geruhen wolle) mit Tode abgehen würde, sodann denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welchem die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt zustehet und deren eheleiblichen männlichen Erben in absteigender Linie und wenn auch deren nach dem unerforschlichen Rath der Göttlichen Vorsehung keine mehr vorhanden seyn sollten, alsdann der Herren Herzöge von der jetzigen Wolfenbüttelschen Linie fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Deren eheleiblichen männlichen Erben und zwar allezeit nach dem Rechte der Erstgeburt, obiges alles gebührend leisten wollet

let (wollen) Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr Euch (ihnen) Gott helfe und sein heiliges Wort.

5. Eides = Formul für die Mitglieder der allgemeinen Stände=Versammlung.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in allen Berathungen über Angelegenheiten des Königreichs nur das Wohl desselben vor Augen haben und nach Eurer besten Einsicht die Euch (zustehende — in sofern das Mitglied durch persönliches Recht eintritt — übertragene — in sofern das Mitglied gewählt ist) Stimme abgeben wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

6. Eides = Formul für die Präsidenten beyder Cammern.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem durch das Vertrauen Eurer Mitstände und die Bestätigung der Landesherrschaft Euch übertragenen Praesidio die Ordnung in den Sitzungen der Versammlung, den Vorschriften des Reglements gemäß, mit Unpartheylichkeit aufrecht erhalten und mit solcher die durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüsse derselben aussprechen sollet und wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

7. Eides = Formul
für den General = Syndicus jeder Cammer.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem Euch von Euren Mitständen aufgetragenen Amte ihres General = Syndicus die Ordnung in den zur vorläufigen Berathung angesetzen Versammlungen den Vorschriften des Reglements gemäß mit Unpartheylichkeit aufrecht erhalten, auch die Euch obliegenden Vorträge nach bester Einsicht, Wissen und Gewissen abfassen sollet und wollet; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

8. Eides = Formul
für die General = Secretaire.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr das Euch aufgetragene Amt eines General = Secretairs der allgemeinen Stände = Versammlung des Königreichs treu und redlich verwalten, die Euch obliegende Einsammlung und Zählung der Stimmen aufrichtig besorgen, auch nach der Wahrheit anzeigen und in das Protocoll eintragen, die Euch obliegenden und aufzutragenden Ausfertigungen nach bester Einsicht, Wissen und Gewissen abfassen und das Archiv der allgemeinen Landesversammlung in gehöriger Ordnung und Verwahrung erhalten, auch Euch überhaupt so verhalten sollet und wollet, wie es einem redlichen und getreuen Staats = Diener und General = Secretair der allgemeinen Stände = Versammlung wohl anstehet, eignet und gebühret; So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

9. Der Zeugen = Eid.

Ihr sollet geloben und einen Eid zu Gott schwören, daß Ihr in der ganzen Sache zwischen N. N. und N. N. wollet für beide Partheyen, keiner zu Liebe noch zu Leid, die Wahrheit sagen, so Euch davon wissend und Ihr gefraget werdet, zum Handel dienlich, und das nicht unterlassen wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch anders, das Menschen Sinne erdenken mögten; alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr Euch Gott helfe und sein heiliges Wort. O. A. G. O. p. 2. t. 8. C. C. O. i. A. n. 15. S. 346. C. H. O. t. 42. S. 430. Z. H. O. p. 2. t. 14. S. 472.

ad 9. Interrogatoria generalia.

Bei Zeugenverhören in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nach der Calenbergischen Canzleiordnung Tit. 20. §. 5.

1) Wie Zeuge mit seinem wahren Tauf= und Zunamen heiße, und wie alt er sei?

2) Woher er bürtig sei, und wo er wohne?

3) Wessen er sich nähre, und was seine Handthierung sei?

4) Ob er einem, oder anderm Theile mit Blutfreundschaft, oder Pflichten zugethan, und wie nahe? d)

5) Ob er etwas Nutz oder Schaden aus dem Sieg des führenden Theils zu hoffen, oder zu fürchten habe?

6) Ob er einem Theil günstiger, als dem andern sei?

7) Ob er vom Producenten, oder sonst jemand unterrichtet sei, oder sich mit seinen Mitzeugen besprochen habe, wie er Kundschaft geben sollte?

8) Ob er einem, oder andern Theil in dieser Sache vorher ein- oder beiräthig gewesen?

9) Ob er wisse: wozu ihn der abgestattete Eid verbinde und festiglich glaube, da er selbigem nicht nachkommen, sondern vorsetzlich übergehen würde, daß er sich alsdann aller Gnade und Segen Gottes berauben, Leib und Seel selbst muthwillig in Gefahr der ewigen Verdammniß stürzen würde.

10) Ob er dann in allen, darum er wird befraget werden, die rechte, reine Wahrheit aufrichtig, ohne allen Scheu, berichten und aussagen wolle? e).

d) Nach der Tribunals- und Hannov. Hofgerichts-Ordnung ist Zeuge auch zu fragen: ob er mit Schwägerschaft zugethan sei? letztere setzet auch noch Gevatterschaft hinzu, wie auch die Fragen: ob er in geistl. oder welt. Bann, Acht und Oberacht begriffen, imgleichen: wie er zu diesem Zeugniß komme?

e) Im Cellischen und Lüneburgischen sind eilf dergleichen Interrogatoria generalia, maaßen, nach der dritten Frage, der Zeuge 4tens vernommen wird: wie er zu diesem Zeugniß komme? auch wird die Frage oben nro. 4. mit auf Schwäger- und Gevatterschaft gerichtet. Im Brem- und Verdenschen aber sind 12 Generalfragen, weil die beiden Fragen in dem Interrogatorio 2 supra getrennet sind, dergestalt, daß sie die zwote und dritte Frage ausmachen, auch der Zeuge sub 5. sagen muß: wie er zu diesem Zeugniß komme? Siehe O. A. G. O. p. 2. t. 8. §. 26. C. C. O. t. 20. §. 5. S. 288. C. H. O t. 43. S. 436. Z. H. O. p. 2. t. 15. §. 6. S. 475.

10. Eid eines Notarii, oder Adjuncten, der auf Verlangen des einen, oder andern Theils dem Zeugenverhöre beiwohnen soll.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr alles, was bei diesem bevorstehenden Zeugenverhöre vorgehet, mit Fleiß protocolliren, verzeichnen und bis zu der Zeugenaussage kundbar beschehener, gerichtlicher Eröfnung, bei Euch verschwiegen in Geheim halten, auch davon vorhero Niemanden etwas offenbaren, und sonsten alles andere thun und verrichten wollet, was einem getreuen, und emsigen Adjuncten und Scribenten eignet und gebühret. So wahr ꝛc. C. C. O. i. A. n. 16. S. 347. C. H. O. t. 42. S. 430. Z. H. O. p. 2. t. 14. S. 473.

11. Vormunds - Eid.

Ihr sollet geloben und schwören ꝛc. daß Ihr alles und jedes des- (der-) jenigen, welches (welcher) Vormundschaft oder Pflegeschaft Ihr angenommen, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnützlich und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, desselben (derselben) jungen Person (Personen) und Güter zu seinem (ihrem) Nutzen in gutem Glauben und Treue vertreten und im Besten versehen, seine (ihre) Haab und Güter, liegend und fahrende, Schulden und Gegenschulden, auch alle zustehende Zusprüche und Forderungen mit gutem Fleiß erkundigen, und das alles eigent- und unterschiedlich in gebührender Zeit der Rechten in ein

In-

Inventarium bringen, Eurer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommner Ueberlieferung alles des, so der Vormundschaft oder Pflege halber zu Euren Händen gekommen, und Eurem (Euren) Pupillen zustehen wird, und Ihr ihm (ihnen) schuldig bleibet, und sonsten alles das thun wollet, was einem getreuen Vormund und Pfleger gehöret. Alles bei Verpfändnng Eurer jetzigen und künftigen Haab und Güter. Ohne Gefährde. So wahr ꝛc. E. E. O. t. A. n. 5. S. 340. Z. H. O. p. 1. t. 20. §. 1. S. 443.

12. Vormunds-Eid, den eine Mutter, als legitima Tutrix, zu schwören hat.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott, daß Ihr alles und jedes Eurer unmündigen Kinder, deren Vormundschaft Ihr angenommen habt, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich vermeiden, unterlassen und verhüten, Eurer unmündigen jungen Kinder Person und Güter zu ihrem Nutzen in gutem Glauben und Treuen vertreten und im Besten vorstehen, ihrer Haab und Güter, liegend und fahrende, Schulden und Gegenschulden, auch aller zustehenden Zusprüche und Forderungen mit gutem Fleiß Euch erkundigen, und das alles eigent- und unterschiedlich in gebührender Zeit der Rechten in ein Inventarium bringen, und, da Ihr etwa über kurz oder über lang, Euch anderweit verheirathen würdet, alsdann vorher Euren Kindern andere Vormünder bitten, und denselben Vormündern,

wie

wie auch sonsten, außer diesem Falle, wenn Ihr nemlich Euren Witwenstuhl unverrücket behaltet, nichts destoweniger Eurer Administration und Handlung, wenn es von Euch begehret wird, zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, und mit vollkommner Ueberlieferung alles des, so der Vormundschaft halber zu Euren Händen gekommen, und Euren unmündigen Kindern zustehen würde, auch was Ihr ihnen schuldig bleibet, und sonsten alles das thun wollet, was einer getreuen Mutter und Vormünderin zugehöret. Alles bei der Verpfändung Eurer jetzigen und künftigen Haab und Güter, auch mit wissentlicher Verzeihung des Senatus-consulti Vellejani, wie auch aller und jeder andern Begnadigungen und Wohlthaten der Rechte. Ohne Gefährde. So wahr ꝛc. E. E. O. i. A. n. 6. S. 341. Z. H. O. p. 1. t. 21. §. 1. S. 444.

13. Eid der Curatorum bonorum.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott, daß Ihr alles und jedes deren verlassenen Güter und Erbschaft N. N. sel. denen Ihr jeßo zum Curatore verordnet werdet, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich ist, vermeiden, unterlassen und verhüten, dieselbe Güter, liegende oder fahrende, in gutem Glauben und Treuen vertreten und zum Besten versehen, Schulden und Gegenschulden, auch alle zustehende Zusprüche und Forderungen mit gutem Fleiß erkundigen, und das alles, eigentlich und unterschiedlich, in gebührender Zeit der Rechten in ein Inventarium bringen, Eurer

rer Verwaltung und Handlung in gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun und geben wollet und sollet, mit vollkommner Ueberlieferung alles dessen, so der Curation (Verwaltung) und Pflege halber denen Gütern zustehet, und zukommen wird, und sonsten alles das thun, was einem getreuen Verwalter zugehöret, bei Verpfändung Eurer Haabe und Güter, jetziger und künftiger. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. C. C. D. i. A. n. 8. S. 342. Z. H. D. p. 1. t. 19. §. 1. S. 441.

14. Eid der Curatorum ad litem.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott, daß ihr alles und jedes, so N. N. den Ihr zum Curatore der Sache gegeben seid, in seiner angezeigten Sache gut und nützlich ist, nach Eurem besten Verstande getreulich und mit Fleiß handeln, vorbringen und geben, Euch der Wahrheit ohne Falsch und Gefährde gebrauchen, was unnütz und schädlich ist, vermeiden, und alles, was in der Sache zu Euren Händen kommt; dem gedachten N. N. ganz und vollkommen zustellen, und alles das thun und lassen wollet, was einem getreuen Curatori zustehet; ohne Gefährde. So wahr ꝛc. C. C. D. i. A. n. 7. S. 342. Z. H. D. p. 1. t. 18. §. 1. S. 441.

15. Formula juramenti eines Mandatarii und Curatoris bonorum et ad lites.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in des N. N. Debitsache

bitsache, worin Ihr jetzt zum Mandatario und Curatori bonorum et ad lites verordnet, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich ist, vermeiden, unterlassen und verhüten, die zum Copore bonórum gehörigen Güter, liegende und fahrende in gutem Glauben und Treuen vertreten, und zum Besten versehen, Schulden und Gegenschulden, auch alle zustehende Zusprüche und Forderungen mit gutem Fleiß erkundigen, und das alles eigent- und unterschiedlich in gebührender Zeit der Rechten, (in sofern es noch nicht geschehen) in ein Inventarium bringen, Eurer Verwaltung und Handlung in gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, und geben wollet und sollet, daneben alles, nach Eurem besten Verstande, getreulich und mit Fleiß handeln, vorbringen, und geben, auch der Wahrheit ohne Falsch und Gefährde gebrauchen, mit vollkommener Ueberlieferung alles dessen, so dieser Curatel halber zu Euren Händen kommt, und sonsten alles das thun und lassen wollet, was einem getreuen Mandatario und Curatori bonorum et ad lites zustehet, eignet und gebührt. Alles bei Verpfändung Eurer jetzigen und künftigen Haab und Güter. Getreulich und ohn Gefährde So wahr ꝛc.

16. **Eid derjenigen, so einige Kunst, oder Handwerk gelernet, oder darin erfahren seyn, zu Latein peritorum in arte genannt.**

Ihr sollet geloben und einen Eid zu Gott schwören, daß Ihr in dieser Sache, darum Ihr gefor-

fordert, so viel Ihr das aus der Erfahrung erlernet, und mit Euren leiblichen Sinnen erkundiget habet, keinem zu Lieb, oder zu Leid, noch wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, oder anders, wie das Menschen Sinne erdenken mögen, besondern allein zu Beförderung der Gerechtigkeit, wie Ihr die nach Gestalt der Sachen erfinden werdet, die Wahrheit sagen wollet, und daß Ihr glaubet, dem also zu seyn; alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. C. C. O. i. A. n. 17. S. 347. C. H. O. t. 42. S. 431. Z. C. O. i. A. n. 5. S. 408. Z. H. O. t. 16. §. 2. S. 479.

17. Eid derjenigen, so eines Dinges Aestimation und Wardirung erfordert werden.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr dasjenige, das Euch zu wardiren vorgestellet, oder gezeiget werden wird, so viel Ihr dessen wisset, verstehet und ermesset, den wahren eigentlichen Werth vermelden, und darunter keinem etwas zu Lieb, oder zu Leid, noch wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht oder anders, wie das Menschen Sinne erdenken mögen, vorgehen lassen, besondern allein zur Beförderung der Gerechtigkeit die eigentliche Beschaffenheit berichten wollet, getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. C. C. O. i. A. n. 18. S. 348. C. H. O. t. 42. S. 431. Z. C. O. i. A. n. 6. S. 409. Z. H. O. t. 16. §. 3. S. 480.

18. Wundarztes Eid, der eine Leibesbeschädigung besichtigen soll.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr des N. N. empfangene Leibesbeschädigung mit Fleiß besichtigen, und so viel Ihr aus der Erfahrung Eurer Kunst erlernet, und mit Euren leiblichen Sinnen erkennen möget, anzeigen wollet: ob solche zugefügte Leibesbeschädigung beinbrüchig, eine Lähme, gros oder klein, desgleichen ob eine Schwindung, oder sonst eine Müde des verletzten Gliedes dem Beschädigten in seiner Handthierung und Nahrung, und wie hoch, nachtheilig, zu befahren; ob ihm wieder zu helfen, oder nicht; und was der Wundarzt, der ihn geheilet, ungefähr verdienet; ob er auch durch denselben nicht recht geheilet, sondern verwahrloset worden sei; alles getreulich, und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. E. E. O. i. A. n. 19. S. 348. E. H. O. t. 42. S. 432. Z. E. O. i. A. n. 7. S. 409.

19. Eidesformal für einen Landchirurgus, welcher zugleich Arzt ist.

Ihr sollt geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem Euch anvertraueten Amte eines Landchirurgus des Amtes N. N. ohne Rücksicht auf eine erfolgende Belohnung, Euch sowohl der armen als reichen Kranken mit gleichem Fleiße annehmen; auf Verlangen ermeldeten Amtes ganz arme Kranke, wenn selbige nicht einen zu großen Aufwand an Zeit und Mühe erfordern, unentgeltlich, jedoch gegen Be-

zahlung der unumgänglich nöthigen Arzneien und Reisekosten, in die Cur nehmen und anzeigen, worin die Krankheit bestehe; auch gegen den Landphysikus zuvorkommend, und mit allen gebührlichen Rücksichten beweisen; bei jedem chirurgischen Vorfall von dem Zustand der Verletzung jedesmal, wenn es verlangt wird, nach Eurer besten Ueberzeugung umständlich Bericht erstatten, und wenn in Fällen, die auf irgend eine Art zur gerichtlichen Untersuchung kommen können, Lebensgefahr vorhanden, solches ungesäumt der Obrigkeit anzeigen; auch die Euch aufgetragen werdenden gerichtlichen Besichtigungen und Sectionen mit aller Genauigkeit verrichten, und von dem Befund und der Beschaffenheit ein zuverlässiges Gutachten ertheilen sollet und wollet.

So wahr Euch ꝛc.

20. Eidesformul für einen Landchirurgus dem eine beschränkte innere Praxis zugleich gestattet ist.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem Euch anvertrauten Amte eines Landchirurgus des Amtes N. N., ohne Rücksicht auf eine erfolgende Belohnung, Euch sowohl der armen als reichen Kranken mit gleichem Fleiße annehmen, besonders aber auf Verlangen ermeldeten Amtes ganz arme chirurgische Kranke, wenn selbige nicht einen zu großen Aufwand an Zeit und Mühe erfordern, unentgeldlich, jedoch gegen Bezahlung der Arzneien und Reisekosten in die Cur nehmen, und auf Verlangen an-

zeigen, worin die Krankheit bestehe, auch da Euch gestattet wird, solche innere Krankheiten, die Euch der Landphysicus nicht untersagt, ärztlich zu behandeln, demselben nicht nur vierteljährig ein Verzeichniß aller Kranken, die sich Euch anvertrauet haben, überreichen, mit Bemerkung der befolgten Heilart und des Erfolges derselben, sondern auch den Vorschriften, welche derselbe zur Cur in solchen Fällen Euch ertheilen wird, Folge leisten, in schwierigen und wichtigen Fällen aber, zumal solchen, die dem Leben Gefahr drohen, dem Landphysicus Bericht erstatten, oder, wenn die Umstände es erlauben, seine persönliche Gegenwart bewirken, wenn der Kranke nicht das Hinzuziehen eines anderen Arztes verlange, den Kranken keine Arzneien selbst dispensiren, sondern, Pflaster und Salben etwa ausgenommen — solche von einer privilegirten Apotheke verschreiben, auch gegen den Landphysicus und andere zugeordnete Aerzte bescheiden und folgsam beweisen, bei jedem chirurgischen Vorfall von dem Zustande der äußern Verletzung jedesmal, wenn es verlangt wird, nach Eurer besten Ueberzeugung umständlich Bericht erstatten, und wenn Lebensgefahr, in Fällen, die auf irgend eine Weise zur gerichtlichen Untersuchung kommen können, vorhanden, solches ungesäumt dem Amte anzeigen, auch die Euch aufgetragen werdenden gerichtlichen Besichtigungen und Sectionen mit aller Genauigkeit verrichten und von dem Befund und der Beschaffenheit ein zuverlässiges gewissenhaftes Gutachten ertheilen sollet und wollet.

So wahr Euch ꝛc.

21. Eidesformul für einen Landchirurgus, dem die Ausübung der Arzneikunst nicht gestattet ist, oder dieser Punkt nicht erwähnt zu werden braucht.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem Euch anvertrauten Amte eines Landchirurgus des Amtes N. N. ohne Rücksicht auf eine erfolgende Belohnung, Euch sowohl der armen als reichen chirurgischen Kranken mit gleichem Fleiße annehmen; auf Verlangen ermeldeten Amtes ganz arme Kranke, wenn selbige nicht einen zu großen Aufwand an Zeit und Mühe erfordern, unentgeldlich, jedoch gegen Bezahlung der unumgänglich nöthigen Arzneien und Reisekosten, in die Cur nehmen und auf Verlangen anzeigen, worin die Krankheit bestehe; auch gegen den Landphysicus zuvorkommend, und mit allen gebührlichen Rücksichten beweisen; bei jedem chirurgischen Vorfall von dem Zustand der Verletzung jedesmal, wenn es verlangt wird, nach Eurer besten Ueberzeugung umständlich Bericht erstatten und wenn in Fällen, die auf irgend eine Art zur gerichtlichen Untersuchung kommen können, Lebensgefahr vorhanden, solches ungesäumt der Obrigkeit anzeigen; auch die Euch aufgetragen werdenden gerichtlichen Besichtigungen und Sectionen mit aller Genauigkeit verrichten und von dem Befund und der Beschaffenheit ein zuverlässiges und gewissenhaftes Gutachten ertheilen sollet und wollet.

So wahr Euch ꝛc.

22. Eidesformul für einen Landchirurgus, dem alle Ausübung der eigentlichen Arzneikunst untersagt ist.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem Euch anvertraueten Amte eines Landchirurgus des Amtes N. N., ohne Rücksicht auf eine erfolgende Belohnung, Euch sowohl der armen als reichen Kranken mit gleichem Fleiße annehmen, besonders aber auf Verlangen ermeldeten Amtes ganz arme chirurgische Kranke, wenn selbige nicht einen zu großen Aufwand an Zeit und Mühe erfordern, unentgeldlich, jedoch gegen Bezahlung der Arzneien und Reisekosten in die Cur nehmen, und auf Verlangen anzeigen, worin die Krankheit bestehe, niemalen und unter keinem Vorwande Euch der Behandlung innerlicher Krankheiten unterziehen, sondern die damit behafteten an den Arzt verweisen, oder doch im Fall dieser, den Kranken selbst zu sehen durch Orts-Entfernung u. s. w. verhindert ist, demselben schriftlich oder mündlich Bericht abstatten, mit demselben alsdann über alles Rücksprache nehmen und desselben Vorschriften genau ohne eigenmächtige Abänderung befolgen, den chirurgischen Kranken keine Arzneien selbst dispensiren, sondern — Pflaster und Salben etwa ausgenommen — solche von einer privilegirten Apotheke verschreiben, auch gegen den Landphysicus und andere zugeordnete Aerzte bescheiden und folgsam beweisen, bei jedem chirurgischen Vorfall von dem Zustande der äußern Verletzung jedesmal, wenn es verlangt wird, nach Eurer besten Ueberzeugung umständlich Bericht erstatten, und

wenn

wenn Lebensgefahr, in Fällen, die auf irgend eine Weise zur gerichtlichen Untersuchung kommen können, vorhanden, solches ungesäumt dem Amte anzeigen, auch die Euch aufgetragen werdenden gerichtlichen Besichtigungen und Sectionen mit aller Genauigkeit verrichten und von dem Befund und der Beschaffenheit ein zuverlässiges gewissenhaftes Gutachten ertheilen sollet und wollet.

So wahr Euch ꝛc.

23. Eidesformul für einem Landchirurgus der kein Arzt ist.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr in dem Euch anvertraueten Amte eines Landchirurgus des Amtes N. wollet, ohne Rücksicht auf eine erfolgende Belohnung, Euch sowohl der armen als reichen Kranken mit gleichem Fleiße annehmen; auf Verlangen ermeldeten Amtes ganz arme chirurgische Kranke, wenn solche nicht einen zu großen Aufwand an Zeit und Mühe erfodern, unentgeldlich, jedoch gegen Bezahlung der Arzneien und Reisekosten in die Cur nehmen, und, wenn Ihr eine Rechnung in solchen Fällen zu machen habt, anzeigen, worin die Krankheit bestehe; den Kranken keine Arznei selbst dispensiren, sondern solche (Pflaster und Salben ausgenommen) von einer privilegirten Apotheke verschreiben; gegen den Landphysikus auch bescheiden, dienstwillig und dem Verhältniß angemessen, beweisen; bei jedem chirurgischen Vorfalle, der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden kann, von dem Zustande der äußern Verletzung jedesmal

nach

nach bester Ueberzeugung umständlich Bericht abstatten, und wenn Lebensgefahr in solchen Fällen vorhanden, solches ungesäumt dem betreffenden Gericht anzeigen, auch die aufgetragen werdenden gerichtlichen Besichtigungen und Sectionen mit aller Genauigkeit verrichten, und von dem Befund und der Beschaffenheit ein zuverlässiges gewissenhaftes Gutachten ertheilen;

So wahr Euch ꝛc.

24. Juramentum calumniae generale des Klägers, oder auch dessen Advocaten.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr glaubet und nicht anders wisset, eine gute Sache zu haben, auch keinen gefährlichen Aufschub der Sachen suchen und begehren, (so oft Ihr in Rechten gefraget werdet, die Wahrheit nicht verhalten, sondern ehrbarlich und aufrichtig anzeigen und aussagen,) wie auch der Sachen halber niemanden anders, dann denenjenigen, so das Recht zuläßet, nichts geben, oder verheißen wollet, auch niemanden gegeben, oder verheißen habet, damit Ihr das Urtheil erhalten möget. Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. O. A. G. O. p. 2. t. 7. §. 3. worin das, was in Clammern geschlossen, nicht befindlich ist. C. C. O. t. A. n. 11. S. 344. C. H. O. t. 36. S. 422. Z. C. O. a. 20. S. 310. Z. H. O. p. 2. t. 8. S. 462.

25. Juramentum calumniae generale, des Beklagten, oder auch dessen Advocaten.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr glaubet und nicht anders wisset, eine gute Sache zu haben, sich

gegen

gegen den Kläger zu beschirmen, auch keinen gefährlichen Aufschub oder Einwendung der Sache suchen, oder begehren, und so oft Ihr in Rechten gefraget werdet, die Wahrheit nicht verhalten, sondern ehrbarlich und aufrichtig anzeigen und aussagen, auch der Sachen halber niemanden anders dann denjenigen, so das Recht zulässet, nichts gegeben, oder verheißen habet, damit Ihr das Urtheil erhalten möget. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. Siehe die vorangezogenen Verordnungen.

26. Juramentum calumniae speciale, seu malitiae.

Ihr sollet geloben ꝛc. ob Ihr das in Eurem Gewissen thun möget, daß Ihr blos die Wahrheit so viel ehender an den Tag zu bringen, keinerlei Weise aber aus Gefährde, oder böser Meinung vom Gegentheil den Eid erfordert; So wahr ꝛc.

oder:

Ihr werdet schwören einen Eid zu Gott, ob Ihr das in Eurem Gewissen thun möget, daß Ihr dasjenige, was Ihr vorbringet und begehret, nicht aus Gefährde, oder böser Meinung (noch zu Verlängerung der Sachen,) sondern allein zur Nothdurft thut; So wahr ꝛc.

Diesen Eid muß auch auf Erfordern der Sachwalter, oder Advocatus causae schwören,

der Procurator, oder Anwald aber folgenden Eid leisten:

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott, in Eurer Parthei, oder deren Advocaten Seele, ob Ihr

das

das in Eurem Gewissen thun möget, daß Ihr dasjenige, so Ihr vorbringet, und begehret, nicht aus Gefährde, oder böser Meinung, noch zu Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thut, und daß Ihr das also zu thun von Eurer Parthei Unterrichtung und Gewalt empfangen habet. So wahr ꝛc. O. A. G. O. p. 2. t. 7. C. C. O. i. A. n. 12. S. 345. C. H. O. t. 37. S. 423. Z. H. O. p. 2. t. 9. §. 1. 2. S. 463.

27. Juramentum aestimationis, Veritatis genannt.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß die geklagte Stücke so hoch, wie sie in Eurer Klage specificirt, austragen; getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. O. A. G. O. p. 2. t. 8. §. 18. C. C. O. i. A. n. 22. S. 352. Z. C. O. i. A. n. 9. S. 410. Z. H. O. p. 2. t. 26. §. 6. S. 499.

28. Juramentum affectionis.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr lieber so viel und so hoch an Gelde, wie Ihr in der Klage benennet, verlieren, als der beklagten Stücke entbehren wollet; getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. O. A. G. O. p. 2. t. 8. §. 18. C. C. O. i. A. n. 23. S. 352. C. H. O. t. 58. S. 453. Z. C. O. i. A. n. 10. S. 410. Z. H. O. p. 2. t. 26. §. 6. S. 500.

29. Juramentum affectionis, wenn Tutores oder Curatores solches schwören sollen.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, wenn Ihr an Eurer Unmündigen und Verpflegten Stelle und deren Condition wäret, des geklagten Dinges so hoch, und nicht geringer, entrathen wollet, als solches in der Klage ästimiret und vorgeschlagen; getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. Siehe Verordnungen sub n. 17.

30. Juramentum in litem.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr glaubet und gewis dafür haltet, daß — — und nicht geringer werth sei; getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. O. A. G. O. p. 2. t. 8. §. 18. C. C. O. t. 24. §. 6. 7. S. 298.

31. Juramentum purgationis, vel purgatorium.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr an der beschuldigten That (so specifice benennet werden muß) unschuldig seid. Oder, daß Ihr von der Sache, deren Ihr beschuldiget seid, nemlich das und das (so nach der Länge erzählet werden muß) nicht wisset, selber nicht gethan, auch andern keinen Rath oder Beistand dazu gegeben habt. Oder: daß Ihr klagendem Theil das und das (enumeretur) nicht zugesaget, versprochen, oder verheißen habt. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. O. A. G. O. p. 2. t. 8. §. 15. 16. C. C. O. i. A. n. 25. S. 352. Z. C. O. i. A. n. 12. S. 411.

32. Eid, wenn ein Handelsmann seine Bücher, oder Register beschwöret.

Ihr sollet geloben 2c. daß dasjenige, so in Euren jetzt producirten Handelsbüchern verzeichnet, auch mit denen bei den Acten vorhandenen Rechnungen collationiret, und die wider N. N. daraus bishero angestellte und gerichtlich geklagte Schuldforderung betrift, sich in Wahrheit also verhalte und richtig eingeschrieben, auch darin einige Arglist, oder Gefährde nicht begangen sei: getreulich und ohne Gefährde. So wahr 2c. E. C. O. i. A. n. 20. S. 348. Z. C. O. i. A. n. 8. S. 410.

33 Eid über taxirte Gerichtskosten.

a) Der Principalen selbst.

Ihr sollet geloben 2c. daß Ihr in dieser Sache die taxirte Summe der Gerichtskosten und zwar ehe mehr und darüber, als darunter ausgegeben und erlitten habt. Getreulich ohne Gefährde. So wahr 2c.

b) Der Procuratoren in die Seele ihrer Partheien.

Ihr sollet schwören in die Seele Eurer Parthei, daß dieselbe Eure Parthei die taxirte Summen Gerichtskosten, und ehe mehr, als weniger, ausgegeben und erlitten hat. Getreulich ohne Gefährde. So wahr 2c. O. A. G. O. p. 2. t. 13. §. 8. E. C. O. i. A. n. 26. S. 353. E. H. O. t. 69. S. 474. Z. C. O. i. A. n. 13. S. 411. Z. H. O. p. 2. t. 36. §. 5. S. 523.

34. Der Armen-Partheien Eid.

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott, daß Ihr also arm seid, auch an liegender und fahrender Haabe und Gütern, oder ausstehenden Schulden nicht so viel vermöget, daß Ihr über Euren höchst nothwendigen Unterhalt das Gericht, noch einen Advocaten und Procuratoren bezahlen, oder belohnen könnet, daß Ihr auch darum Eure Haabe und Güter gefährlicher Weise nicht veräußert, noch andern übergeben habet, und, so Ihr in Rechten obsiegen, oder sonst zu besserem Vermögen kommen werdet, daß Ihr alsdenn einem jeden nach seiner Gebühr ehrliche Zahl- und Ausrichtung thun wollet. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. O. A. G. O. p. 1. t. 9. in fine. C. C. O. i. A. n. 4. S. 340. Z. H. O. p. 1. t. 17. §. 1. S. 440.

35. Mandatum speciale de jurando in animam.

Ich Endes unterschriebener gebe hiemit in Sachen meiner, wider N. N. in pto. N. dem N. N. Vollmacht, daß er in meinem Namen und in meine Seele den in dem Erkenntnisse vom — mir auferlegten Eid, des Inhalts: daß (inseratur Formula) — abschwören und leisten solle, ich auch des eigentlichen Inhalts dieses abzuschwörenden Eides zur Genüge bedeutet sei und selbige wol begriffen habe, auch festiglich glaube, und dafür halte, daß dasjenige, was mein Mandatarius solchergestalt in meine Seele schwören wird, eben so verbindlich sei und die Kraft habe, ich es auch dafür annehmen und halten wolle, als wenn ich sothanen Eid wirklich selber

der abschwören würde. Urkundlich ist diese Vollmacht eigenhändig von mir vollzogen. Geschehen ꝛc. D. A. G. O. p. 1. t. 6. §. 15. Z. H. O. i. A. n. 5. S. 559.

36. Juramentum perhorrescentiae.

Ich gelobe ꝛc. daß ich sehr befürchte: es werde das Amt (Gericht) zu N. N. in meiner wider N. N. bei demselben anhängigen Proceßsache mir nicht die schuldige, unpartheiische Justizpflege angedeihen lassen und ein gerechtes Erkenntniß abgeben.
So wahr ꝛc.

37. Juramentum editionis.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr die in Frage befangenen Documente (oder Sachen) nicht bei Euch habet, oder nicht besitzet, noch gefährlicher Weise abhanden gebracht, auch nicht wisset, wo sie seyn. So wahr ꝛc. D. A. G. O. p. 2. t. 8. §. 10. Z. H. O. p. 2. t. 23. §. 4. S. 494.

38 Juramentum manifestationis.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr von denen zu des N. N. Concurs (oder Verlassenschaft) gehörigen Sachen nichts mehr, als was Ihr angegeben, zu Euch genommen, auch überall nichts, es habe Namen, wie es wolle, davon abhanden gebracht habet, oder durch andere abhanden bringen lassen; und dafern Euch noch etwas, so dazu gehöret, beifallen würde, Ihr

es

es nicht verheimlichen, sondern sofort getreu und redlich anzeigen wollet. So wahr ꝛc.

Sollte noch kein Verzeichniß aufgenommen und gerichtlich übergeben seyn, so würde die Formul etwa so lauten:

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr die zu des N. N. Concurs (Nachlaß) gehörigen Sachen, wie die Namen haben, sämtlich, so weit Euch solche bekannt sind und Ihr davon wisset, oder erfahren habet, aufrichtig anzeigen und davon nichts verschweigen, auch, wenn Euch über kurz oder lang noch etwas, als dazu gehörend, beifallen würde, es ebenmäßig ohne Rückhalt sofort angeben wollet.

So wahr ꝛc.

39. Juramentum credulitatis.

Ihr sollet geloben ꝛc. wie Ihr dafür haltet, auch nicht anders wisset, noch glaubet, als daß — — So wahr ꝛc. O. A. G. O. p. 2. t. 8. §. 11. C. C. O. t. 24. §. 3. S. 298.

40. Juramentum diffessionis.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß das producirte Document Eure Hand und Siegel nicht sei, der Einhalt Euch auch ohnbewust, und, wie Ihr nicht anders wisset, ohnwahr sei.

Wann aber das Document von einer fremden Hand; so wäre zu schwören:

daß

daß Ihr dieselbe nicht kennet, noch von den darin begriffenen Händeln einige Wissenschaft habet. So wahr rc. O. A. G. O. p. 2. t. 8. C. C. O. t. 22. §. 4. 5. S. 295.

41. Eid derer, welche nach abgeflossenem termino probatorio Urkunden zum Beweise annoch beibringen.

Ihr sollet geloben rc. daß Ihr solche Urkunden nicht gefährlicher Weise, um den Gegentheil in Unkosten zu führen, bishero hinterhalten habet. So wahr rc. O. A. G. O. p. 2. t. 8. §. 1. C. H. O. t. 51. S. 444.

42. Eid dererjenigen, welche integras copias von den wider sie producirten Documenten verlangen, aus welchen ihnen, wenn solche entweder weitläuftig, oder etwas zu der in lite befangenen Sache nicht gehörig, oder gar geheime Dinge in sich enthielten, Extracte über die streitigen Puncte bereits ertheilet worden.

Ihr sollet geloben rc. daß Ihr die vollständige Abschrift derer Documente nicht gefährlicher, noch arglistiger Meinung (einige Gefährde dadurch zu thun) suchet, sondern daß solches Eure hohe Nothdurft erfordere.

Nach

Nach Befinden muß auch mit in solchen Eid genommen werden:

daß Ihr den ganzen und sonst übrigen in solchen Instrumentis befindlichen Einhalt bei Euch verschwiegen behalten und niemanden zu Gefahr und Schaden davon einige Nachricht weder schrift = noch mündlich geben wollet. So wahr ꝛc. O. A. G. O. p. 2. t. 8. §. 9. C. C. O. t. 22. §. 7. S. 296. C. H. O. t. 52. S. 447. Z. H. O. t. 23. §. 3. S. 493.

43. Cautio juratoria de judicio sisti et lite prosequenda.

a) abseiten des Klägers auf Anhalten des Beklagten.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr zu dem geforderten Vorstande nicht gelangen könnet, und daß Ihr gleichwol diese Rechtfertigung auswarten, und da Ihr der Sachen verlustig würdet, alle zuerkannte Kosten und Schaden auf vorhergehende rechtliche Mäßigung entrichten wollet. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc.

b) Von Seiten des Beklagten auf Anhalten des Klägers.

Ihr sollet geloben, daß Ihr nach möglich angewandtem Fleiß die von Klägern erforderte Caution nicht bestellen könnet, daß Ihr gleichwol auf Begehren des Klägers Euch in Rechten stellen und der Sachen rechtlich auswarten wollet. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. O. A. G. O. p. 2. t. 4. §. 5.

Diese juratorische Caution in Civil-Sachen lautet in der C. C. O. i. A. n. 10. S. 343. und in der Z. C. O. i. A. n. 2. S. 407. also:

Ihr sollet schwören einen Eid zu Gott, daß Ihr nach angewandtem möglichen Fleiß die von Beklagtem erforderte Caution in diesem Fürstethum (Amt, Gericht) mit Bürgen, Pfanden oder Gütern nicht bestellen könnet oder möget, und daß Ihr derowegen den rechtlichen Streit nichts destoweniger durch Euch selbst, oder Euren rechtmäßigen Anwald bis zum Ende ausführen, und, wann Ihr der Sachen überwunden würdet, alle zuerkannte Unkosten und Schaden entrichten wollet. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc.

In der C. H. O. t. 32. S. 417. auch in der Z. H. O. p. 2. t. 5. S. 459. sind die Worte:

„in diesem Fürstenthume, Amt oder Gericht", weggelassen, und in letzterer ist am Ende nach dem Worte: „Schaden", hinzugesetzet: „auf vorhergehende rechtliche Mäßigung."

44. Der Juden-Eid.

Wenn einem Juden ein Eid auferleget wird, so soll er zuvor, ehe er den Eid thut, vor Händen und Augen haben ein Buch, darin die Gebote Gottes, die dem Mose auf dem Berge Sinai von Gott geschrieben gegeben sind, und mag man darauf den Juden bereden, und beschwören mit den folgenden Worten: Jude! ich beschwöre Dich bei dem einigen, lebendigen und allmächtigen Gott, Schöpfer der

Himmel und des Erdreichs, und bei dem Torah und Gesetz, das er gab seinem Knechte Mosi auf dem Berge Sinai, daß Du wollest wahrlich sagen und bejahen: ob dies gegenwärtige Buch sei das Buch, darauf ein Jud einem Christen, oder einem Juden einen rechten gebührlichen Eid thun und vollführen möge und solle?

So dann der Jud auf solche Beschwörung bekennet und saget, daß es dasselbige Buch sei, so mag ihn der Christ, der den Eid von ihm erfordert, oder an seiner Statt der, der ihm den Eid giebt, vorhalten und vorlesen, diese nachfolgende Frage und Vermahnung, nemlich: Jude! ich verkündige Dir wahrhaftig, daß wir Christen anbeten den einigen, allmächtigen und lebendigen Gott, der Himmel und Erden, und alle Dinge geschaffen hat, und daß wir außerdem keinen andern Gott haben, ehren und anbeten; das sage ich Dir darum und aus der Ursache, daß Du nicht meinest, daß Du wärest entschuldiget vor Gott eines falschen Eides, indem daß Du meinen und halten mögtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären und fremde Götter anbeteten, das doch nicht ist. Und daß Du darum, daß die Nesiim, oder Hauptleute der Kinder Israel schuldig gewesen sind, das zu halten, das sie geschworen hatten den Männern von Giffan, oder Gibea, die doch dienten den fremden Göttern, vielmehr schuldig bist uns Christen, als denen, die einen lebendigen und allmächtigen Gott anbeten, einen wahrhaftigen und unbetrieglichen Eid zu schwören und zu halten. Darum, Jud! frage ich Dich: ob Du das glaubest, daß einer schändet und lästert den allmächtigen Gott, indem, so er schwöret einen fal-

schen unwahrhaften Eid? so spreche der Jude, Ja. So spricht der Christe: Jude! ich frage Dich ferner: ob Du aus wol bedachtem Muth und ohne alle Arglist und Betrieglichkeit den einigen, lebendigen und allmächtigen Gott wollest anrufen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß Du in dieser Sache, darum Dir ein Eid auferleget ist, keinerlei Unwahrheit, Falsch- und Betrieglichkeit reden und gebrauchen wollest in einigerlei Weise? so spreche der Jude! Ja. So das alles geschehen ist, so soll der Jude seine rechte Hand bis an den Knorren legen in das vorgemeldte Buch, und nemlich auf die Worte des Gesetzes und Gebotes Gottes, welche Worte und Gebote hebräisch also lauten: Lo sissa et schem Adonai elohecha laschaff: Kilo jenakke Adonai et ascher jissa et schemo laschaff: zu teutsch: Nicht erhebe den Namen des Herrn Deines Gottes unnützlich, dann nicht wird unschuldig oder ungestraft lassen der Herr den, der erhebet seinen Namen unnützlich. Darauf alsdenn, und ehe der Jude den Eid vollführet, soll der Jude dem Christen, dem er den Eid thun soll, oder an seiner Statt dem, der ihm den Eid aufgiebt, diese Worte nachsprechen: „Adonai, ewiger allmächtiger Gott, ein Herr über „alle Melachim, ein einiger Gott meiner Väter, „der Du uns die heilige Torah gegeben hast, ich rufe Dich und Deinen heiligen Namen Adonai und „Deine Allmächtigkeit an, daß Du mir helfest bestätigen meinen Eid, den ich jetzo thun soll, und „wo ich unrecht oder betrieglich schwören werde, so „sei ich beraubet aller Gnaden des ewigen Gottes, „und mir werden auferleget alle die Strafen und „Flüche, die Gott den verfluchten Juden auferleget „hat, und meine Seele und Leib haben auch nicht

„mehr

„mehr einiges Theil an der Versprechung, die uns „Gott gethan hat, und ich soll auch nicht Theil ha„ben an dem Messia, noch am versprochenen Erd„reich des heiligen, seligen Landes. Ich verspreche „und bezeuge auch bei dem einigen Gott Adonai, „daß ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen, „einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder „Vergebung von keinem Juden, noch andern Men„schen, wo ich mit diesem meinem Eid, so ich jetzt „thun werde, einigen Menschen betriege, Amen.“

Darnach so schwöre der Jude, und spreche dem Christen nach diesen Eid: „Adonai, ein Schöpfer „der Himmel und des Erdreichs und aller Dinge, „auch mein und derer Menschen, die hier stehen, „ich rufe Dich an durch Deinen heiligen Namen auf „diese Zeit zu der Wahrheit, als der N. zu mir ge„sprochen hat, um der, oder den Handel; so bin „ich ihm darum, oder daran ganz nicht schuldig oder „pflichtig, und habe auch in diesem Handel keiner„lei Falschheit oder Unwahrheit gebrauchet, sondern „wie es verlautet hat um Hauptsache, Schuld, „oder sonst, was die Sache ist, also ist es wahr, „ohne alle Gefährde, Argelist oder Verborglichkeit, „also bitte ich mir auch Adonai zu helfen und zu „bestätigen die Wahrheit, wo ich aber nicht recht „oder wahr habe in dieser Sache, sondern einige „Unwahrheit, Falsch- oder Betrieglichkeit darin„nen gebrauchet, so sei ich Cherem und verflu„chet ewiglich! Wo ich auch nicht recht oder wahr „habe in dieser Sache, daß mich dann übergehe und „verzehre das Feuer, das zu Sodoma und Gomorra „überginge und alle die Flüche, die an der Torah „geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre „Gott, der Laub und Gras und alle Dinge geschaf-

„fen

„fen hat, nimmermehr zu Hülfe, noch zu statten „komme in einigen meinen Sachen und Nöthen; wo „ich aber wahr und recht habe in dieser Sache, also „helfe mir der wahre Gott Adonai." O. A. G. O. p. 2. t. 8. §. 21. C. C. O. i. A. n. 21. S. 349. Z. H. O. p. 2. t. 16. S. 480.

45. Erläuterung und Verbesserung der in der Ober = Appellations = Gerichtsordnung Part. 2. tit. 8. §. 21. befindlichen Form des Juden = Eides.

1) Soll nach Gutfinden des Gerichts einer der Geistlichen, und zwar einer, der im Hebräischen und Rabbinischen erfahren, dabei seyn, damit derselbe den Juden aus seinen eigenen Religionsprincipien desto nachdrücklicher convinciren, und ihm das Gewissen schärfen könne.

2) Sollen dazu, wo möglich, 10 andere Juden, die wenigstens das 13te Jahr und einen Tag ihres Alters erreichet, und unter denenselben ein Gelehrter, der einen Rabbi, oder auch nur einen Chasan (d. i. ein Vorsinger) in ihren Schulen abgiebt, gefordert werden, und dieser soll den Juden, so schwören soll, mit deutlichen, und denen anwesenden Christen verständlichen Worten, wegen des zu schwörenden Eides bedeuten, ihm solchen (welcher, damit ihn diejenigen Juden, so unser Teutsch nicht zu lesen vermögen, lesen können, auf Juden = Teutsch absonderlich gedruckt ist) in judicio vorlesen, aufs kürzeste erklären, und unter andern nach der im Schül-chan

chan Oruch befindlichen Anleitung verwarnen. Sollte auch kein gelehrter Juden-Rabbi oder Chasan sich bei diesem Actu finden können, soll der vorbesagte Eid doch, vor Abschwörung desselben, dem schwörenden Juden zu verlesen gegeben werden.

3) Soll der schwörende Jude, wo möglich, in seinem Rock, Gürtel und Mantel erscheinen, und zeigen, daß er Arba Canphoth mit Zizith anhabe, auch sein Thephillin, oder Gesetzriemen an die Stirn und linken Arm legen.

4) Soll dem schwörenden Juden zuforderst die geschriebene Tórah vorgeleget und derselbe also angeredet werden: „Jude! ich weise Dich auf Deine „Tórah auf Art und Weise, wie Du unterrichtet „und angewiesen bist, nicht der Meinung, die Ge„bräuche und Erklärungen Deiner Schriftgelehrten „und Rabbinen zu billigen, sondern Dein Gewissen „nach Deiner eigenen Erkenntniß zu rühren, und ich „beschwöre Dich bei dem einigen, wahren Gott Israe„lis, bei dem Lebendigen und Allmächtigen, der „Himmel und Erden, und alles, was darin ist, „und also auch Dich erschaffen, und bei dessen heili„gen Tórah und Gesetze, das er gab seinem Knech„te Mosi auf dem Berge Sinai an die Kinder „Israel, daß Du wahrlich ansagest": ob dieses gegenwärtige Buch (welches inzwischen ein anderer Jude bis zur wirklichen Eidesleistung auf dem Arme behalten kann) „ein wahres und koscher, rechtes „und gültiges Sépher Tórah, und eben dasselbe „Sépher oder Buch sei, darauf ein Jude einen rech„ten wahren Eid an den, der solchen von ihm for„dert, er sei Christ oder Jude, zu thun und abzu„statten schuldig und verbunden sei"?

Wann

Wann dann der Jude mit Ja antwortet, soll er ferner also angeredet werden: „Jude! ich bezeu„ge Dir mit Wahrheit, daß wir Christen dienen und „anbeten den einigen, allmächtigen Gott Himmels „und Erden, der alle Dinge und auch Dich erschaffen „hat, der da ist der Gott derer Erzväter Abraham, „Isaacs und Jacobs, und daß wir außer dem, „welcher zu den Kindern Israel durch Mosen gesagt „hat: Höre Israel! Gott unser Gott ist ein eini„ger Gott, keinen andern Gott ehren und anbe„ten; wir schwören auch bei eben demselben Gott, „zu welchem vor Zeiten der Erzvater Abraham, als „er schwören wollen, seine Hände aufgehoben, im „1 B. Mos. im 14 Cap. 22 Verse. Wir fordern „auch von keinem Menschen, er sei, wer er wolle, „anders einen Eid als zu diesem Gott, welcher in „seinem Gesetz befohlen: du sollt Gott deinen Gott „fürchten, und du sollt ihm dienen und bei seinem „Namen sollt du schwören, im 5 B. Mos. im 6 Cap. „im 13 Vers. Und abermahl: vor Gott deinem „Gott sollt du dich fürchten, du sollt ihm dienen „und bei seinem Namen sollt du schwören, im 5 B. „Mos. im 10 Cap. im 20 Vers. Das sage ich Dir „darum, und aus der Ursache, daß Du nicht mei„nest, Du wärest entschuldiget vor Gott eines fal„schen Eides, indem daß Du aus Irrthum meinen „mögest, wir Christen wären Ovédim avódo soró, „und beteten als Ungläubige fremde Götter an, und „daß da die Nesiim oder Hauptleute der Kinder „Israel schuldig gewesen, was sie den Männern von „Gibea gegen die vorhin erhaltene göttliche Verord„nung geschworen, zu halten, ob sie gleich fremden „Göttern dieneten, Du vielmehr sollest und müssest „einen wahren und unbetrieglichen Eid, zu Ehren „des

„des allmächtigen Gottes, welchen wir anbeten, „vor uns Christen schwören und halten. Darum, „Jude! frage ich Dich, ob Du das glaubest, daß „ein Jude mechareph umgaddeph umschallel „Haschschém, schmähet und schändet und entheili„get den allerhöchsten Namen Gottes, indem, so „er schwöret einen falschen und unwahrhaften Eid, „und daß Gott denselben gewis strafen und verflu„chen wolle, Kraft derer ersten von Alléres had„debórim oder zehen Gebote, da er im 2 B. Mos. „Cap. 20. V. 7. saget: du sollt den Namen von „Gott deinem Gott nicht umsonst schwören, denn „Gott wird nicht ledig lassen, der seinen Namen „falsch schwöret. Und beim Zacharia Cap. 8. V. 16. „17. Ihr sollet keine falsche Eide lieb haben. Denn „bei Malachia Cap. 3. V. 5. Ich will seyn ein „Gezeuge, der da eilet zu bezahlen an den, der da „falsch schwöret u. s. w.

„Ich frage dich ferner Jude: ob Du glaubest, „daß der Eid Gott, nicht dem Menschen geschwo„ren werde, und daß Gott die Wahrheit lieb habe, „und von Dir fordere, daß Du die Wahrheit reden „sollst, und daß er dagegen verlieren mache, die „da Lügen reden, und die Schalkhafte verunwürdige „nach dem 5 Ps. V. 7. Und daß also diesen Eid, „den Du jetzt schwören sollst, (wie einige vorgeben, „daß Ihr Juden in der irrigen Meinung ständet, „daß nicht nur ein freiwillig übernommen Gelübde, „sondern auch alle die von Euch geschwornen Eide, „ja selbst diejenige, so Euch Bés din oder das Gericht auflegt, Euch an einem Tage, neinlich an Eurem „Jôm Kippur oder großen Versöhnungstage bei Euch „gebräuchlichem Gebet Col nidre (alle Gelübde)

oder

„oder auch sonst durch einen Rabbinen, oder drei „gemeine Juden, erlassen werden könnten) kein „Mensch auf der Welt, er sei, wer er wolle, Dir „solle und möge Mättir seyn, oder auflösen und Dich „davon befreien. Ich frage Dich weiter: ob Du glau„best, daß es von niemand als von Gott komme, „daß Du christlicher Obrigkeit unterworfen lebest, „und daß Du derselben unterthan seyn sol„lest und müssest, gleichwie vormals Deine Väter „den Königen zu Babel auf Gottes Befehl unter„than seyn musten, und daß Du also schuldig seist, „in allen Sachen, welche nicht wider die heilige „Tórah Dir auferleget worden, (das hast Du aber „von christlicher Obrigkeit nicht zu befürchten, weil „dieselbe diese Tórah eben so hoch halten, als Du „und Deine Glaubensgenossen immer halten magst) „vollenkommen Gehorsam zu leisten, und dasselbe, „was sie solchergestalt von Dir verlangen, zu voll„bringen. Noch frage ich Dich ferner, Jude! ob „Du demnach Gott, als dem Gott der Wahrheit, „die Ehre geben, und nach dem von Dir jezt abzu„schwörenden Eide, nichts als die reine, lautere „Wahrheit, ohne alle Falschheit und Betrieglich„keit, mit gutem Wohlbedacht, und nach Deinem „besten Wissen und Gewissen, über alles, worüber „Du wirst befraget werden, aussagen, (wenn es „nemlich ein Zeugeneid ist) auch keine andere Mei„nung, als Dein Mund mit Worten aussprechen „wird, in Gedanken haben wollest?“

Wenn der Jude alle vorgesezte Fragen mit Ja beantwortet, so soll er sein Haupt bedecken, und das Haupt in sein Tallis oder Gesezumhang hüllen, auf den linken Arm das ganze geschriebene und

und zusammen gerollte pergamenen Gesetzbuch oder Tórah nehmen, und auf dieses ganze Volumen der geschriebenen Tórah die rechte Hand legen, sein Angesicht gegen Morgen wenden und folgenden ihm deutlich vorzulesenden Eid mit vernehmlichen Worten schwören: „Ich N. oder was ich sonsten vor einen Namen und Zunamen haben und gebrauchen „kann und mag, ein Sohn N. (eine Tochter N.) „(Eheweib N.) schwöre einen leiblichen Eid zu Gott „dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch „mich erschaffen hat, daß (wenn es nemlich ein Zeugeneid ist) ich auf alles dasjenige, worüber ich werde jetzo befraget werden, die rechte reine Wahrheit, „ohne Falsch- und Unwahrheit, Gefährde, Argelist und Verborglichkeit, keinem zu Liebe oder Leide, aussagen, und das wegen Gabe, Geschenke, „Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, „Furcht, noch anders, das Menschen Sinne erdenken mögten, nicht lassen. (Ist es kein Zeugeneid, „so wird statt dessen formula juramenti eingerückt.) „Ferner auch, daß ich keine Erklärung, Auslegung, Abnehmung, oder Vergebung von keinem „Juden, noch anderen Menschen begehren, bitten „oder aufnehmen wolle, auch das Gebet Col Nîdre, alle Gelübde, welches wir am Abend vor „Jôm Kippur, dem Versöhnungstage, zu thun „pflegen, mir nicht zu statten kommen, noch meine Sünde wegnehmen solle, wo ich mit diesem meinem Eide einigen Menschen betriege, und rufe ich „Dich an, Adonai, Elohim, Dich einigen ewigen „Gott, der Du bist ein Gott über alle Götter, und „Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter „Abraham, Isaac und Jacobs, so wahr ich Dich als „meinen Gott anbete, und zu Deiner heiligen Tórah

„und allen Deinen Geboten mich bekenne, daß Du „durch Deinen herrlichen großen Namen Adonâi, „selbst bezeugest und bekräftigest diesen meinen Eid, „und also helfe mir der wahre Gott Adonâi. Wo „ich aber in dieser Sache nicht, oder wahr rede, „sondern einige Unwahrheit, Betrieglichkeit, (und „falls es ein Zeugeneid ist; Partheilichkeit,) „darin gebrauche, und also falsch schwöre, so solle „und müsse ich aller Deiner Gnade auf ewig berau„bet seyn, ich müsse seyn Orur und ein Chérem, „verbannet und verfluchet, es müssen mich treffen „alle die erschreckliche Strafen und Flüche, welche „Du denen Juden, wo sie freventlich gegen Dich sün„digen würden, auferleget hast, und meine Seele „und Leib müssen keinen Theil haben an allen Dei„nen Versprechungen, die Du Deinem Volke gethan „hast, und ich müsse auch nicht Theil haben an dem „Maschiach, noch an dem Olem habbò und der „zukünftigen Welt, ich müsse von Dir wahrem Gott „keine Hülfe haben in meinen Sachen und Nöthen, „und Du müssest Dich meiner nicht erbarmen in mei„ner letzten Todesnoth. Omen!"

Dieses Amen, oder Omen sollen denn alle anwesende Christen und Juden nachsprechen.

Obiger Eid ist 1729 vom Königl. Churfürstl. Ober-App. Gerichte vorgeschrieben und in den Landconstitutionen der O. A. G. O. beigedruckt.

Ueber den Judeneid auf Befehl und vor christlicher Obrigkeit kann man das 71te Stück, und von der Gültigkeit des Judeneides das 84te Stück des neuen Hannoverschen Magazins vom Jahre 1795 nachschlagen.

46. Land-

46. Landmesser-Eid.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr bei der Euch anvertraueten Feldvermessung jederzeit nach Eurem besten Wissen und Verstande, keinem zu Lieb, oder zu Leid, noch wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht oder anderes, das Menschen Sinne erdenken mögen, besondern allein zu Beförderung dessen, was Recht ist, verfahren, dero Behuf alles, was Euch zu vermessen aufgegeben wird, jederzeit solchergestalt beziehen, daß der wahre Gehalt eines jeden zu vermessenden Stückes, oder Breiten herauskomme. Zu welchem Ende Ihr dann das, was durch Diagonal-Linien gezwungen werden kann, mittelst Triangeln gehörig ausmessen, ungerade Oerter aber gehörig in Abschnitte, oder ungleiche Vierecke, so man Trapezen nennet, wohl vertheilen, und, so viel Ihr verstehet, nach Eurem besten Wissen und Vermögen, von allen die Basin mit Ihren Perpendicularien gehörig vermessen, richtig ansetzen, auch accurat ausrechnen, und bei solchem allen Euch so aufrichtig verhalten sollet und wollet, wie es einem redlichen Landmesser zukommt, eignet und gebühret. Alles getreulich und ohne Gefährde.

So wahr ꝛc.

Oder mut. mut.

daß Ihr die zum Amte (Gute) N. N. gehörige Acker-Wiesen und Garten-Ländereien, so wie N. N. Euch solche an Ort und Stelle mit ihren Grenzen zeigen wird, nach Eurer besten Wissenschaft und Erfahrung auf das genaueste vermessen, ihrer wahren

ren Lage und Größe nach beschreiben und chartiren, mithin den eigentlichen richtigen Gehalt derselben nach Morgen, Ruten und Fußzahl, und zwar jeden Morgen zu 120 Ruten, jede Rute zu 16 Fuß ins Gevierte, nach Calenbergischer Maaße gerechnet, angeben, und das nicht unterlassen wollet wegen Gabe 2c.

Oder sind Forsten zu vermessen:

daß Ihr die Euch zur Vermessung von N. N. anzuweisende Forstreviere nach Eurer besten Kenntniß und Erfahrung auf das genaueste vermessen und chartiren, den eigentlichen wahren Gehalt nach Morgenzahl Calenbergischer Maaße angeben, zugleich die binnen der Forst belegenen, vorzüglichen Holzblößen nach deren Gehalt bemerken, diejenige Reviere, welche mehr als andere mit Bäumen besetzet sind, anzeichnen und kennbar machen, (auch demnächst, wenn Ihr zu Theilung dieses Holzes gebrauchet werden solltet, solche Vertheil- und Abmessung nach dem Theilungsvergleiche vornehmen,) und das nicht unterlassen wollet wegen Gabe 2c.

47. Garnsammler-Eid.

Ihr sollet geloben 2c. daß Ihr bei dem Euch verstatteten Garnhandel wollet kein anderes Garn, als was das Stück wenigstens 3¾ Ellen lang, aus 10 Bind, und jedes Bind nicht unter 90 Faden bestehend, kaufen; und, da Ihr was zu Händen bekommet, oder bei andern findet, daß mit dergleichen Garn, so obiges Ellen- und Fadenzahl nicht hat,

hat, gehandelt würde, Ihr solches anzeigen wollet. So wahr ꝛc. Siehe Ausschreiben vom 30ten Dec. 1723.

48. Zehntsammler-Eid.

Nach vorgelesener Zehntordnung vom 1ten Julii 1709. und deren unterm 7ten Decbr. 1742 und 21ten Junii 1782 ergangenen Erläuterungen, schwöret selbiger:

Daß er sothanen Verordnungen, die er wohl verstanden, getreu nachkommen, weder jemand dabei übernehmen, noch übersehen, und das nicht unterlassen wolle wegen Gabe, Nutzen, Geschenk, Freundschaft, Feindschaft, Gunst oder Ungunst, oder anders, wie das Menschen Sinnen erdenken mögten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

S wahr ꝛc.

49. Feldbesichtigungs-Eid.

Diesen Eid müssen einige auszuwählende Glieder derjenigen Gemeine auf Erfordern mehrerer Gutsherren, oder des Schatz-Einnehmers, oder der die Besichtigung dirigirenden gerichtlichen Person im Füstenthume Calenberg abstatten, welche eine Feldbesichtigung verlangen:

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr nicht wisset, noch glaubet, als daß in den sämtlichen Feldern der Gemeine, zusammen genommen, nicht die Hälfte dessen, was in mittelmäßigen Jahren zu wachsen pflegt, auf dem Lande befindlich sei.

sei. So wahr ꝛc. Siehe Meierordnung fürs Calenbergische vom 12ten Mai 1772. c. 3. §. tit. b.

50. Eidesformul für Apotheker.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr die Apotheke, welcher Ihr vorsteht, nur mit guten, kräftigen, ächten, und reinen Arzneimitteln, sowohl was die Simplicia und daraus verfertigten Praeparata, als auch die Composita betrift, verfahren, nur solcher Art beschaffene Medicamente aus derselben verkaufen und verabfolgen lassen, alle Schlechte und Verdorbene aber aus derselben entfernen, und wenn es erforderlich ist, vertilgen, auch öftere und fleißige Untersuchung anstellen, ob Eure Vorräthe von guter Art sind, und bleiben; auch der Apothekertaxe, so wie den auf das Apotheken-Wesen überhaupt sich beziehenden Verordnungen, so wie an Euch besonders erlassenen Verfügungen zur Verbesserung der Apotheke, welcher Ihr vorsteht, und ihres Vorraths an Medicamente, nach aller Möglichkeit nachkommen, die vorgeschriebenen Arzneien und Recepte im Namen, Gewichte, Maaß oder sonst worin nicht verändern, noch eine Sache anstatt der andern nehmen, oder Euren Gehülfen und Lehrlingen zu thun verstatten; der eigenen Verordnungen von Arzneien Euch enthalten; insonderheit aber, ohne der Aerzte Gutbefinden und Vorwissen, keine starke Purgantia, Vomitiva oder anderer treibender Medikamente oder Opiata, vielweniger Gifte aus der Officin verkaufen oder jemand ohne genugsame

Unter-

Untersuchung und Sicherheit verabfolgen lassen und allen für Apotheker gesetzlichen Vorschriften, Eurem besten Vermögen nach, fleißig nachkommen und wie in der Aufsicht über **Gehülfen und Lehrlinge und im Unterricht dieser**, so auch überhaupt Euch also verhalten wollet und sollet, wie es einem ehrlichen und tüchtigen Apotheker wohl anstehet, eignet und gebühret.

So wahr 2c.

Anmerk. a) Die mit größerer Schrift gedruckten Worte werden weggelassen, wenn dem Apotheker nicht gestattet wird Lehrlinge zu halten und anzuziehen.

b) Stehet der Apotheker der Officin auf Rechnung vor, so wird hinzugesetzet: „Der Apotheken Interesse auf alle erlaubte Weise bestmöglichst suchen, und mit den gelöseten Geldern treulich umgehen.“ Siehe Generalausschreiben vom 4ten Junii 1711.

51. Apotheker=Gesellen=Eid.

Ihr sollet geloben 2c. daß Ihr, als Apotheker=Geselle, der Euch vorgesetzten Obrigkeit, wie auch dem Apothecario alle Treue und Gehorsam leisten, Eure Dienste jederzeit fleißig und bedachtsam verrichten, Euch selbst aber eines nüchternen, friedfertigen Lebens befleißigen, in allem, was Euch anvertrauet wird, treu, fleißig und gewissenhaft handeln, insonderheit die Bereitung und das Ausgeben der verordneten Medicamente nach Namen, Güte, Gewicht und Maaße richtig und sorgfältig wahrnehmen, nichts nach eigenem Dünken darin

 ändern

ändern, verwechseln, oder davon zurücklassen, die vorgeschriebene Taxe nicht wider Gewissen überschreiten, Euch alles Curirens und eigenmächtigen Ausgebens der Arzneien sonderlich starker und angreifender Sachen enthalten, und insonderheit kein Gift und gefährliche Sachen, wenn solche von Euch gefordert werden, ohne Vorbewust eines Medici, oder Eures Principals, ausgeben, im übrigen aber Euch also verhalten und betragen sollet und wollet, wie einem ehrlichen, getreuen und fleißigen Apotheker-Gesellen wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr ꝛc. Siehe Ausschreiben der Königl. Landesregierung vom 19ten Octbr. 1756 und vom 8ten März 1796.

52. Zeugen-Eid bei Inquisitionen.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr auf diejenigen Articul und Fragestücke, worüber Ihr in Inquisitionssachen des N. N. werdet befraget werden, die rechte, reine, unverfälschte Wahrheit aussagen, und solches nicht unterlassen wollet, weder um Gabe, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch anders, wie das Menschen Sinnen erdenken mögen; alles getreulich und ohne Gefährde.

So wahr ꝛc.

ad 52. Interrogatoria generalia bei Zeugen-Verhören in Criminalsachen.

1) Wie Zeuge mit seinem wahren Tauf- und Zunamen heiße?

2)

2) Wie alt er sei?

3) Woher er bürtig, und wo er wohne?

4) Wer Zeugens Eltern gewesen?

5) Womit er sich nähre?

6) Ob er dem Inquisiten mit Blutfreundschaft (oder Pflichten) zugethan sei?

7) Ob er dem Beschädigten (oder Denuncianten) verwandt (oder verpflichtet) sei?

8) Ob er Nutzen hiebei zu hoffen, oder

9) Schaden zu fürchten habe?

10) Wie er zu diesem Zeugniß komme?

11) O er die Articul oder Fragstücke, worüber er vernommen werden würde, vorhero gelesen, oder sonst deren Inhalt erfahren?

12) Ob er von jemand unterrichtet sei, wie er die Aussagen thun solle?

13) Ob er mit seinem Nebenzeugen sich dieserhalb besprochen habe?

14) Ob er in dieser Sache dem Gefangenen vorhero beiräthig gewesen?

15) Ob dem Beschädigten oder (wenn jemand entleibet worden) dessen Freunden?

16) Ob ihm wegen dieses Zeugnisses vorhero etwas versprochen, oder wirklich gegeben sei?

C. J. c. 8. §. 7.

53. Cautio juratoria de judicio sisti et judicatum pati.

Ich gelobe und schwöre ꝛc. daß ich vor dem völligen Ausgange des wider mich wegen (causa inserenda) erregten Inquisitions-Processes mich nicht von hier entfernen, deshalb mich jedesmal auf Erfordern vor Gericht persönlich stellen und demjenigen, was darin wider mich erkannt wird, gehorsamlich unterwerfen wolle. Alles getreulich, ohne Gefährde und so wahr ꝛc.

54. Urphede.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr Euch wegen Eurer gefänglichen Einziehung erlittenen Arrestes (wegen der Euch zuerkannten und nunmehro ausgestandenen Gefängniß, oder Zuchthaus- oder Karren-Strafe) an Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien und Hannover, oder Dero nachgesetzten Regierung, Räthen, Bedienten, wie auch den hiesigen Beamten, oder auch sonst jemand der Unterthanen und deren Haabe und Güter (insonderheit aber an N. N., oder wer sonst dazu geholfen) weder für Euch selbst, noch durch andere in keinerlei Wege mit Worten oder Werken Euch rächen, sondern Euch an dieser Strafe, als wohl verdienet, begnügen lassen,

(Ist die Urphede auf die Landesverweisung mit zu richten, so wird hinzugesetzet:

Ihr auch Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien sämmtliche deutsche Staaten, ohne erlangte

erlangte Erlaubniß von höchstgedachter Sr. Königl. Majestät, oder Dero nachgesetzten Regierung an keinem Orte aller solcher Landen Euch jemals wieder betreten.)

und daß Ihr widrigen Falls der Strafe, so auf eine gebrochene Urphede gesetzet, und Euch erkläret worden, gewärtig seyn wollet. So wahr rc. Z. Zuchthaus-Ordn. v. 1732. c. 2. in fine. Edict. v. 25ten Febr. 1735. C. J. c. 15. §. 7.

55. Amts-Auditoren-Eid.

Praemisso homagio. Ihr sollet geloben rc. daß, nachdem Euch verstattet worden, auf hiesige Amtsstube mit zu gehen, Ihr ohne der Königl. Cammer Vorwissen und Bewilligung aus der Amts-Registratur nichts herausnehmen, sondern, woferne Euch von Herrschaftlichen und andern in solche gehörige Sachen etwas anvertrauet würde, dasselbe zu dem Behuf, wozu es Euch gegeben worden, gebrauchen, und davon eigenmächtig niemanden Abschrift geben, oder solches lesen lassen, auch hernächst demjenigen aus Königl. Cammer, von dem Ihr dasselbe bekommen, ad reponendum zurückliefern, und so wenig davon, als was sonst von Amts- und Herrschaftlichen Sachen hier bei dem Amte etwan in Eure Hände gerathen mögte, mit hinwegnehmen, noch auch davon Abschrift behalten, sondern dasselbe bei Eurem dermahleinstigen Abzuge von hier getreulich ausantworten; in den bei dem Amte rechtshängigen, oder sonst zu Klage kommenden Sachen niemanden weder consulendo, noch advocando bedie-

net

net seyn, und desfalls Geschenk, Gabe oder Nutzung, unter was Schein es immer seyn mag, weder selbst nehmen, noch durch andere nehmen lassen; woferne Ihr zum Protocolliren so wol in causis civilibus, als criminalibus gebrauchet werden solltet, dasselbe getreulich und dergestalt verrichten, daß man sich darauf verlassen könne; letztlich auch was Ihr während Eurem Hierseyn in Erfahrung bringen mögtet, woran Allerhöchst Sr. Königl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, und Dero Land und Leuten gelegen, und welches billig geheim bleiben soll, zuvor Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät, Dero Lande, und hiesigen Amts Nachtheil niemanden offenbaren, sondern dasselbe verschwiegen bei Euch behalten, und in Eure Sterbgrube nehmen, auch in solchen und übrigen allen Euch so bezeigen und verhalten sollet und wollet, wie es einem getreuen, ehrlichen Amts-Auditori wohl anstehet, eignet und gebühret. Getreulich und ohne Gefährde.

So wahr ꝛc.

56. Der Gohgrefen-Amts-oder Ober-auch Haus-Vogten-Eid.

Praemisso homagio. Insonderheit bei dem Euch anvertraueten — Dienste Euch getreu und fleißig erweisen, die Amts-Jura, Gränzen und Hoheiten wohl in Acht nehmen, und da Ihr in Erfahrung bringen würdet, daß darin von jemanden Eintrag verübet werden wollte, solches denen Euch vorgesetzten Beamten zur Abwendung sofort anmelden. Die Herrschaftlichen Geld- und Korn-Gefälle

ke nebst denen Monatgeldern, so weit Euch solches oblieget, und vom Amte befohlen wird, zu rechter Zeit einfordern und betreiben. Auf den Gerichtstagen und sonst in nöthigen Fällen jederzeit erscheinen und Euch einstellen. An den wohl hergebrachten Accidenzien Euch genügen lassen, und damit keinen übernehmen. Die Citationen und Bescheide, wenn Euch deren zur Insinuation zugestellet werden, denen Partheien gehörig einhändigen, und, was Euch sonst dabei befohlen wird, zur Execution bringen, denen Euch vorgesetzten Beamten gebührenden Respect geben und Folge leisten. Alle Euch zu Ohren kommende strafbare Excesse, bruchfällige und andere Verbrechen, ohne Ansehn der Person, anmelden, auch in Criminalsachen und Executionen dasjenige, so Euch befohlen wird, fleißig und ungesäumt verrichten. Alle Briefe vom Amte, wenn Euch deren zur Bestellung gegeben werden, sofort an gehörige Oerter befördern, ohne einen vor dem andern auf der Reihe oder zu Dienst dadurch zu beschweren. Bei Ein= oder Umquartierungen, Durchmärschen und allen andern Militairsachen Euch jedesmal finden, und Euren Fleiß zeigen, daß solches ohne Partheilichkeit geschehe und keiner vor dem andern zur Ungebür belastet werde. Die Delinquenten und Verbrecher mit Hülfe derjenigen, so Euch zugegeben werden, oder Ihr dazu aufgeboten habet, in Arrest und Verwahrung nehmen, auch unter gehöriger Aufsicht und Bewachung abliefern. Bei Bestellung der verbrauchenden sowol ordinairen, als extraordinairen Dienste niemand übersehen, sondern darunter jederzeit die Reihe und Gleichheit halten, auch den Gebrauch derselben jederzeit richtig an= und aufzeichnen, und solches Verzeichniß dem Amte auf

Er=

Erfordern übergeben. Auf die Herrschaftlichen Gebäude mit gute Aufsicht führen, und wann Ihr einen Baumangel finden und wahrnehmen solltet, selbigen der Behörde melden. Die Policeisachen, als den Kornkauf, Gewichte, Ellen, Haspel und Maaße wohl observiren, und, fände sich darunter ein Betrug, solchen beim Amte sofort anzeigen. Die Euch obliegende und sonst aufgetragene Visitationes, auch Aestimationes, Besichtigungen und andere Geschäfte jederzeit unpartheiisch nach Eurem besten Wissen und Gewissen, und wie Ihr es erfordernden Falls mit einem Specialeide bekräftigen könnet, bewerkstelligen, die Häuslingsbeschreibungen aufrichtig und zu rechter Zeit verzeichnen, und beim Amte einbringen, auch sorgfältig darauf achten, daß keine ankommende Häuslinge ohne Amts Vorwissen und Genehmigung aufgenommen werden; die Häuser und die in solchen, Feuers halber, gefährlichen Oerter visitiren helfen, auch für Euch nicht gestatten, daß neue Feuerstellen angeleget werden, weniger nicht die Krüge oft und unvermuthet visitiren, und dahin sehen, daß kein verdächtiges Gesindel, Vagabonden, und Betteljuden beherberget werden; daneben die Ausbesserung der Brücken, Wege und Stege wohl beobachten und diejenige, so sich dabei säumig erweisen, zur Wroge bringen; übrigens bei Abhaltung der Mannzahlen redlich verfahren, und, die nicht erscheinen, zur Bestrafung angeben, überhaupt also mit allem Fleiße darauf achten, daß den Landesgesetzen, und sonst Euch zur Bekanntmachung zugekommenen Befehlen pünctlich gelebet und keine Contraventiones, Misbräuche und Unordnungen gestattet werden, mithin in allem dem, was obstehet, und Euch sonsten oblieget, weder jemandes

Freund

Freund = noch Feindschaft, Geschenke, Gunst oder Ungunst ansehen, sondern gleich durchgehen, Euch folglich also verhalten und bezeigen sollet und wollet, als es einem getreuen Diener und — — wohl anstehet, eignet und gebühret, Getreulich und ohne Gefährde.

So wahr ꝛc.

57. Eid eines gehenden Vogts.

Praem. hom. Insonderheit bei dem Euch anvertraueten Vogtsdienste Euch getreu und fleißig erweisen, die Amtsgerechtsame, Gränzen und Hoheiten wohl in Acht nehmen, und da Ihr in Erfahrung bringen würdet, daß darinnen von jemand Eintrag verübet werden wollte, solches den Beamten zur Abwendung sofort melden, die Herrschaftlichen Geld = und Korngefälle nebst den Monatsgeldern, so weit Euch solches obliceget, und vom Amte befohlen wird, zu rechter Zeit einfordern und beitreiben. Auf den Gerichtstagen und sonst in nöthigen Fällen jederzeit erscheinen und Euch einstellen, die Citationen und Bescheide, wenn Euch deren zur Insinuation gegeben werden, den Partheien gehörig einhändigen, und was Euch sonst dabei befohlen wird, zur Execution bringen, den Euch vorgesetzten Beamten gebührenden Respekt und Gehorsam, auch dem Euch vorgesetzten Gohgrefen oder Hausvogte in Amtssachen schuldige Folge leisten. Alle Euch zu Ohren kommende strafbare Excesse, bruchfällige und andere Verbrechen ohne Ansehn der Person anmelden, auch in Criminalsachen und Executionen dasjenige, so Euch befohlen wird, fleißig und ungesäumet

säumet verrichten. Alle Briefe vom Amte, wenn Euch deren zur Bestellung gegeben werden, sofort an die gehörigen Oerter befördern, ohne einen vor dem andern auf der Reihe, oder zu Dienst dadurch zu beschweren. Bei Einquartirungen, Durchmärschen, und allen andern Militairsachen Euch jedesmal finden und Euren Fleiß sehen lassen. Die Delinquenten und Verbrecher mit Hülfe derjenigen, so Euch zugegeben werden, in Arrest und Verwahrung nehmen, auch unter gehöriger Aufsicht und Bewachung abliefern. Bei Bestellung der zu verbrauchenden so wol ordinairen, als extraordinairen Dienste niemanden übersehen, sondern darunter jederzeit die Reihe und Gleichheit halten, auch den Gebrauch derselben jederzeit richtig an- und aufzeichnen, und solches Verzeichniß dem Amte auf Erfordern übergeben. Die Polizeisachen, als den Kornkauf, Gewichte, Ellen, Haspel und Maaße wohl observiren, und, da Ihr einen Betrug darunter finden solltet, solches beim Amte sofort anzeigen. Die Ausbesserung der Brücken, Wege und Stege wohl beobachten und diejenige, so sich dabei säumig erweisen, zur Wroge bringen und in allem dem, was obstehet und Euch sonsten oblieget, weder jemandes Freund- noch Feindschaft, Geschenke, Gunst oder Ungunst ansehen, sondern gleich durchgehen, und Euch im übrigen also verhalten und bezeigen sollet und wollet, wie es einem getreuen Diener und Vogt anstehet, eignet und gebühret.

So wahr ꝛc.

58. Unter-

58. Untervogts- und Feldpfänder-Eid.

Ihr sollet geloben 2c. daß da Ihr zum Untervogt über die Dörfer N. N. bestellet werdet, Ihr Euch eines ehrlichen Wandels befleißigen, auf die in den Feldern, Wiesen und Gärten in und außerhalb der Euch zur Aufsicht anvertraueten Dörfer vorfallende Wrogen und straffällige Handlungen fleißig achten, sie dem Euch vorgesetzten Gohgrefen, oder Hausvogte ungesäumt zur Anzeige, die etwa genommene Pfande aber in sichern Gewahrsam bringen, die Euch aufgetragene Executionen und sonstige zu Eurem Dienst gehörige Gewerbe treulich ausrichten, dem Euch vorgesetzten Gohgrefen schuldige Folge leisten und überhaupt Euch also bezeigen wollet, wie es einem ehrlichen, rechtlichen Untervogt wohl anstehet, eignet und gebühret.

So wahr 2c.

59. Gerichtsdiener-Eid.

Ihr sollet geloben 2c. daß Ihr bei dem Euch anvertraueten Amts- und Gerichtsdienerdienst Euch treu und fleißig bezeigen, was Euch beim Amte zu verrichten oblieget, und an jeden der Beamten zu überbringen, oder ins Amt durch andere zu bestellen aufgetragen wird, bald möglichst an den gehörigen Ort befördern, dasjenige, was Ihr etwa in Amtssachen erfahren mögtet, verschwiegen halten, die Euch in besondern Fällen anbefohlne Insinuationen gehörig verrichten und documentiren, Euch jedesmal zu gebührender Zeit an der Amtsstube finden lassen,

auch überall Euch so verhalten wollet, als einem ehrlichen Amts- und Gerichtsdiener gebühret und wohl anstehet.

So wahr rc.

60. Eid eines Schließers.

Ihr sollet geloben rc. daß Ihr die Gefangenen, so wie es vom Amte jedesmal befohlen wird, schließen, die Schlösser an den Gefangenen alle Morgen und Abend genau visitiren, und, wenn sich daran was Verdächtiges äußern sollte, gehörigen Orts ungesäumt anzeigen; die Gefangenen, wenn selbige gebracht werden, sofort visitiren, die gefundenen Sachen, besonders aber Messer und dergleichen, womit sie sich Schaden thun, oder der Haft entledigen können, ihnen abnehmen, und an die Amtstube liefern. Wenn jemand zum Gefängniß condemniret wird, denselben nicht ohne Amtsbefehl loslassen. So oft es nöthig, die Gefangenen, wenn sie ihr Behuf thun wollen, zuvor hinauslassen, jedoch ihnen zuförderst den Block anlegen; für die Gefangenen in der Schließerei und im Gefängniß das Essen und Trinken, oder das Geld für selbige holen; fleißig mit Acht darauf geben, daß die Wächter ihre Schuldigkeit beobachten. Wenn Gefangene krank werden, solches sofort anmelden. Alle Abend, und so oft es sonst nöthig, dem ersten Beamten, der zur Zeit gegenwärtig, von allem Bericht abstatten, die Schließgeschirre nach dem Inventario wohl in Acht nehmen, fleißig untersuchen und was fehlet in Zeiten melden. Bei vorhabenden Executionen und sonst überall verschwiegen seyn. Wenn die zur Be-

wachung etwa beigegebene Landsoldaten, oder Unterthanen ihre Dienste nicht gebührend verrichten, sondern schlafen, mit den Delinquenten durch die Finger sehen, oder Ihr sonst desfalls etwas Verdächtiges merken solltet, solches alles dem Amte augenblicklich anmelden. Die Amtstube und Gefängnisse heitzen, solche reinigen, auf das im Ofen befindliche Feuer Acht geben, jeden Morgen bei der Amtstube Euch einfinden, und mit dem gewöhnlichen Schliesgelde Euch begnügen lassen, in allem aber Euch als einen treuen, redlichen Schließer bezeigen wollet.

So wahr ꝛc.

61. Eid eines Gefangenwächters, oder Gefangenwärters.

Ihr sollet geloben, daß, da Ihr zum Gefangenwächter, oder Gefangenwärter bei hiesigem Amte seid ernennet und bestellet worden, Ihr in diesem Euch anvertraueten Dienste getreu und fleißig erweisen, alles dasjenige, was Euch von Seiten des Amts, oder auch von dem Hausvogte Namens desselben anbefohlen wird, sorgfältig ausrichten, denen Gefangenen die ihnen vermachte Kost in natura, oder an Gelde ohne Abzug und Verkürzung reichen, keine heimliche Verständnisse mit ihnen halten, auch keine ohne Amtsbefehl los lassen, oder auch, daß sie entrinnen können, Anlaß oder Vorschub leisten, alle zu den Gefangenen, oder zu den Gefängnissen gehörige Schlüssel so wol Tages, als Nachts wohl verwahren und, so oft Ihr solche gebrauchet habt, wiederum

wiederum in die dazu verordnete Lade hinein legen und verschlossen halten, selbige auch außer denen übrigen Gefangenwärtern niemand anvertrauen, die Schlösser und Geschirre jederzeit in gutem schloßfestem Stande erhalten, und falls sich ein Fehler daran befinden sollte, es sofort anzeigen, die Gefängnißthüren im Hineingehen wohl verwahren und beim Herausgehen wiederum verschließen; auch gehörig darauf zu achten: ob alle Schlösser wohl eingeschlossen; mit den Gefangenen ohne Amtsvorwissen niemand reden, oder zu ihnen hinein lassen, und daß nichts, womit die Gefangenen sich etwa los machen, oder sich Schaden zufügen könnten, ihnen zugebracht, hineingereicht, oder geleget werde, fleißig Acht geben; schwere Verbrecher, und welche etwa mit einander impliciret, für Euch nicht zusammen setzen, oder mit einander reden, oder an einander, noch sonst an jemand schreiben lassen, vielweniger aber ihre Aussagen denen andern hinterbringen, überhaupt aber alle Gefangene täglich zweimal sehr genau visitiren und mit Eurem Wissen nicht verstatten, daß dem obigen irgends von denen übrigen Gefangenwärtern, oder der sonst noch beigegebenen Wache entgegen gehandelt werde. Die vom Amte Euch befohlene Executiones und Pfandungen treulich verrichten, und, außer den Euch vermachten Gebühren, nichts weiter dafür nehmen, noch darunter mit jemanden nachsehen, übrigens aber Euch in allen Stücken also verhalten sollet und wollet, wie es einem ehrlichen und aufrichtigen Gefangenwärter wohl anstehet, eignet und gebühret. Alles getreulich und ohne Gefärde.

So wahr ꝛc.

62. Nachrichter-Eid.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr mit denen Delinquenten anders nicht, als was Urtheil und Recht erkannt, mithin befohlen worden, Ihr auch gegen Gott und der hohen Obrigkeit in Eurem Gewissen verantworten könnet, verfahren, auch sonder Falschheit und Betrug in den Torturen die Wahrheit von den Uebelthätern zu erhalten suchen, und allenthalben rechtmäßig damit umgehen, auch die nachrichterlichen Verrichtungen an den Inquisiten, dem ergangenen Urtheile gemäß, treu, redlich und fleißig jedesmal bewerkstelligen wollet.

So wahr ꝛc. C. J. c. 11. §. 10.

63. Eid eines Policeidieners.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr bei dem Euch anvertraueten Policeidienerdienste in hiesigem Amte (Stadt, oder Vorstadt) allen gebührenden Fleiß bezeigen, der Euch schriftlich zu ertheilenden Instruction a) gewissenhaft genau folgen, auch auf alle und jede wider die Policei und andere dahin gehörige Verordnungen laufende Verbrechen fleißig Acht haben, und wenn dergleichen vorfallen sollten, solche dem Amte (Stadtgerichte) sofort anzeigen, darunter niemanden nachsehen, und das nicht unterlassen wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, oder befürchteten Ungunst, Freundschaft, oder wie das Menschen Sinne erdenken mögten, sondern Euch in allem solchergestalt aufrichtig verhalten wollet, wie einem treuen, ehrlichen Policeidiener wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr ꝛc.

a) Diese Instruction wird in Gemäßheit der Policeiordnungen nach dem Locale entworfen.

64. Eid eines Bauermeisters, oder Gemeine-Geschwornen.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, da Ihr zum Bauermeister des Dorfs N. N. (der Bauerschaft N.) seid ernannt und bestellet worden, Sr. Königl. Majestät Ihr wollet treu, hold und gewärtig seyn, Dero Bestes wissen und nach äußerstem Vermögen befördern, arges aber, so viel an Euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rath und That nicht seyn, darin wider obgedachte Sr. Königl. Majestät oder Dero Lande und Leute gehandelt, gerathen, oder gethan werden mögte, sollte, wollte oder könnte, insonderheit aber in dem Euch aufgetragenen Bauermeisteramte Euch fleißig erweisen, der Gemeine Bestes besorgen, deren Schaden aber, so viel in Eurem Vermögen stehet, abwenden und verhüten, auch dahin sehen wollet, daß bei der Einquartierung, Servis, Herrn- und sonst der Gemeine obliegenden Hand- und Spanndiensten, und andern Oneribus alles ordentlich und unpartheiisch zugehe, niemand damit übersehen, noch übernommen, mithin Reihe und Gleichheit durchgängig beobachtet, und so wenig die allergnädigste Landesherrschaft und das hiesige Königl. Amt, noch die Gemeine an ihren wohl hergebrachten Gerechtsamen gekränket, oder gekürzet werde, und daferne Ihr dergleichen Beeinträchtigungen wahrnehmen, oder erfahren, weniger nicht Unordnungen, strafbare und bruchfällige Verbrechen und Vergehungen bemerken und entdecken solltet, solches dem hiesigen Königl. Amte ohne Verzug anmelden, demselben auch die Gemeine-Rechnungen, die Ihr über Einnahme und Ausgabe treulich

treulich und bei Verpfändung Eurer Haabe und Güter zu führen habet, jährlich zu rechter Zeit übergeben, daneben nach des Amts Verfügungen und Befehlen Euch richten, und in allem übrigen Euch so verhalten sollet und wollet, wie es einem ehrlichen, aufrichtigen Bauermeister (Gemeine-Geschwornen) eignet und gebühret. Alles getreulich und ohne Gefährde.

So wahr ꝛc.

65. Schatzsammler-Eid.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, da Ihr zum Schatzsammler der Dorfschaft N. N. bestellet und angenommen worden, Ihr so wol bei Erhebung der monatlich, als jährlich von besagter Gemeine aufzubringenden öffentlichen Gefälle, namentlich Dorftaxt, Proviantkorn, Vieh- und Landschatz Fourage- und sonstige Nebenanlage- und Gemeinegelder ehrlich und treu zu Werke gehen, bei deren Ansatz und Einnahme den Fuß der Contribution und diejenige Vorschriften, welche Euch deshalb vom hiesigen Königl. Amte zukommen würden, jederzeit zum Grunde legen, und dabei weder jemand übersehen, noch zuviel fordern, sothane Gefälle und Gelder gehörigen Orts zu rechter Zeit abliefern, und davon richtige Rechnung führen, selbige der des Endes zusammen berufenen Gemeine jährlich vorlegen, und beim Amte einbringen, übrigens aber Euch also verhalten und betragen sollet und wollet, wie es einem ehrlichen, aufrichtigen Schatzsammler wohl anstehet, eignet und gebühret, bei ausdrücklicher Verpfändung Eurer jetzigen und künftigen Haabe und Güter. So wahr ꝛc.

66. Billetirer-Eid.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, da Ihr zum Billetirer seid ernennet und bestellet worden, Ihr die Ein- und Umquartierung der Eurem Districte von der hiesigen ordinären Garnison zukommenden Mannschaft, wie auch bei außerordentlichen Fällen der vom Königl. Amte Euch bekannt zu machenden Truppen jedesmal ordentlich und unpartheiisch bewerkstelligen wollet, damit keiner der Einquartierung Unterworfenen vor dem andern darunter beschweret, sondern, so viel möglich, eine Gleichheit unter ihnen erhalten werde; daß Ihr ferner den für diejenigen Häuser, welche nicht in natura bequartieret werden, festgesetzten Servis nach der Euch darüber auszuhändigenden Rolle jährlich zu rechter Zeit einfordern und solche Gelder nebst den davon zu bestreitenden Ausgaben richtig und gehörig berechnen, die von Jahren zu Jahren desfalls zu formirende Rechnungen bei Königl. Amte ablegen, und den bleibenden Ueberschuß Eurem Nachfolger im Dienste getreulich überliefern, der Servis-Casse Bestes auf alle mögliche, billige Weise befördern, in zweifelhaften, auch streitigen, oder sonst wichtigen Fällen, so dabei vorkommen mögten, für Euch nichts unternehmen, sondern selbige zuförderst bei hiesigem Amte zur Entscheidung anzeigen, nach des Amts Gebot und Verbot Euch in allen Stücken richten, im übrigen aber Euch also verhalten wollet und sollet, wie es einem ehrlichen, aufrichtigen Billetirer und Rechnungsführer wohl anstehet, eignet und gebühret, alles bei Verpfändung Eurer jetzigen und künftigen Haabe und Güter.

So wahr ꝛc.

67. Eid eines Torfmeisters.

Ihr sollet geloben rc. daß, da Ihr zum Torfmeister der Gemeine N. N. seid ernannt und bestellet worden, Ihr deren Torfmoor in gehörige Aufsicht nehmen, das, was zum Besten desselben gereicht, thun und handeln, Schaden aber möglichst abwenden und verhüten, solches, damit nichts daraus gestohlen werde, jederzeit verschlossen halten; den Torfstich haushälterisch und in geraden Linien, damit nichts darinn stehen bleibe, fortführen, für jedes dazu gehöriges Haus, welches es verlanget, sonsten aber für niemand mehr nicht, als ein Tagewerk, zu 5040 Soden gerechnet, jedes Jahr stechen und denen Soden die gehörige Größe von einem Fuß lang und einem halben Fuß dick geben, auch die gestochenen Törfe ein Mahl, und zwar zu gehöriger Zeit, daß solche trocken werden können, in Tagewerke aufsetzen, und, wenn solches geschehen, es denen Gemeine-Geschwornen zum Nachzählen anzeigen, für Euch selbst aber jährlich nicht mehr, wie zwei Tagewerke zum Verkaufe stechen, im übrigen aber von denen Törfen Euch sonsten nichts, als was etwa vom vorigen Jahre liegen geblieben und naß geworden, anmaßen; die Graben um das Torfmoor in gutem Stande erhalten, und, wenn solche verfallen sollten, gegen billige Bezahlung wieder aufwerfen, im übrigen aber Euch also bezeigen sollet und wollet, als es einem ehrlichen, aufrichtigen Torfmeister wohl anstehet, eignet und gebühret.

So wahr rc.

68. Eid eines Brückenaufsehers.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, da Ihr zum Brückenaufseher zu N. N. seid ernennet und bestellet worden, Ihr Sr. Königl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, wollet getreu und hold seyn, auch das Herrschaftliche und des hiesigen Amts Beste, so viel an Euch ist, befördern, hingegen Schaden und Nachtheil möglichsten Fleißes verhüten und abwenden; insonderheit aber wegen der Eurer Aufsicht anvertraueten Brücken und Stege vorzüglich dahin Sorge tragen, daß solche in gehörigem Stande erhalten, und aller so wol vom hohen Wasser, als Eisgange, oder auch sonst zu sorgender Schade, so viel thunlich, abgekehret werde, und woferne dergleichen zu befürchten stände, oder auch bereits geschehen wäre, es ungesäumet hiesigem Königl. Amte anzeigen, Euch auch in allem übrigen so erzeigen und verhalten wollet, wie es einem ehrlichen, aufrichtigen Brückenaufseher wohl anstehet, eignet und gebühret. Alles getreulich und sonder Gefährde.

So wahr ꝛc.

69. Eid der Feueraufseher.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, da Ihr zum Feueraufseher des Dorfs N. N. seid ernannt und bestellet worden, Ihr, so viel in Eurem Vermögen stehet, dahin sehen wollet, daß unter göttlichem Beistande alle Feuersgefahr verhütet, und alles, was dazu einigen Anlaß geben könne, vermieden und abgestellet werden möge, zu welchem Ende Ihr nicht nur über die vorhandenen Feuergeräthschaften, als Leitern,

tern, Haken, Eimern und dergleichen gehörige Aufsicht führen, daß solche in gutem Stande und in gebührender Anzahl vorhanden und erhalten, sondern auch alle Häuser in Eurem Dorfe wenigstens alle viertel Jahr einmal genau visitiren, und zusehen wollet: ob die Feuerfächer, Feuerrahmen, Feuerheerde und Backofen also beschaffen, daß dadurch keine Feuersgefahr zu besorgen, ob bei den Brauern, Branteweinbrennern und Schmieden, (falls dergleichen vorhanden) die Brandmauern und Feueressen in gehörigem Stande; ob in jedem Hause ein Feuerstülper und eine untadelhafte Stallleuchte, so Ihr Euch vorzeigen lassen müsset, befindlich; ob Holz vor dem Ofen, oder gar in dessen Rauchloche getrocknet werde; ob die Asche weit genug von den Häusern und Gebäuden, auch nicht auf den Mist geschüttet werde; da Ihr denn die hieran und sonst etwa betroffenen Mängel sofort dem hiesigen Königl. Amte anzeigen, im übrigen aber Euch also verhalten und bezeigen sollet und wollet, wie es einem ehrlichen und aufrichtigen Feueraufseher wohl anstehet, eignet und gebühret.

So wahr rc.

70. Nachtwächter-Eid.

Ihr sollet geloben rc. daß, da Ihr zum Nachtwächter in dem Dorfe N. N. seid bestellet worden, Ihr in Eurem Dienste Euch getreu und fleißig erweisen, des Nachts auf den Straßen daselbst wachen, und solche alle Stunden, nach der Euch ertheilten Vorschrift, durchgehen, dabei jedesmal die Stunden abrufen, und solches im Winter von des Abends um

um 9 Uhr bis des Morgens um 4 Uhr, im Sommer aber von des Abends um 10 Uhr bis des Morgens um 3 Uhr unabläßig verrichten, und zu dem Ende Euch solche Zeit über beständig auf den Straßen aufhalten, selbige durchwandern, und in keine Wirthshäuser (oder Mühlen) gehen, vielweniger darin sitzen bleiben, und dadurch die Wache auf den Straßen versäumen, allen nächtlichen Diebereien und Unordnungen, so viel in Eurem Vermögen stehet, wehren, und wofern Ihr Feuersgefahr, welche Gott gnädig abwenden wolle, vermerken oder verspüren solltet, sofort die Nachbarschaft wach machen, und, wenn wirklich Gefahr vorhanden seyn sollte, solches ungesäumt dem Bauermeister und den Feueraufsehern anzeigen; falls Ihr auch nach 11 Uhr Thüren, Pforten und Thorwege offen findet, solches dem Hauswirthe, oder dessen Gesinde melden, vor allen Dingen Euch der Nüchternheit befleißigen; im übrigen aber Euch also bezeigen sollet und wollet, wie es einem ehrlichen, aufrichtigen Nachwächter eignet und gebühret.

So wahr ꝛc.

71. Hebammen-Eid.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, nachdem Ihr zur Wehemutter in N. N. ernannt und bestellet worden, Ihr

1) und vor allen Dingen bei der rechten reinen christlichen Religion in der Furcht Gottes zu bleiben Euch stets befleißigen und bis an Euer Ende ein züchtiges, ehrbares Leben vor Gott und den Menschen führen, für übermäßigen Trunk an Bier, Wein, Branntewein, und andern hitzigen Dingen Euch hüten,

2)

2) Eurem Amte, wozu Euch Gott berufen, und Ihr von der Obrigkeit verordnet worden, in allen Fällen, es sei bei Tage, oder bei Nacht, zu welcher Stunde es wolle, zu gesunden Zeiten, oder bei ansteckenden Krankheiten, unverdrossen mit besonderm Fleiße vorstehen, dabei aufwärtig und behülflich seyn, des Endes Euch möglichst zu Hause halten, oder, wenn Ihr auszugehen nöthig habt, in Eurer Wohnung gewisse Nachricht, wo Ihr zu finden seid, hinterlassen; hiernächst männiglich Reichen und Armen, wes Standes und Würden sie seyn, so Ihr erfordert werdet, Euch ungesäumt einzustellen willig und geneigt seyn, weniger nicht alle mögliche Sorgfalt, Vorsicht und Treue zu beweisen, mithin keine Frau muthwilliger Weise vernachlässigen, oder gar verwahrlosen, noch übereilen, vielmehr derselben mit Liebe, Freundlichkeit und Sanftmuth begegnen, Ihr in der Angst und Kindesnoth mit Troste christlich zusprechen, und selbige nicht eher, bis selbige durch Gottes Gnade entbunden worden, verlassen, daneben und sonderlich in den ersten acht Tagen fleißig in den Wochen besuchen, wenn Arzneien nöthig, keine purgirende, noch treibende Mittel, oder andere Medicamente unerlaubter Weise gebrauchen, vielweniger zu Abtreibung der Geburt jemanden Anlaß geben, oder Hülfe leisten; wenn Ihr aber, daß eine unzeitige Geburt abgetrieben worden, in Erfahrung bringen würdet, selbiges allemal der Obrigkeit anmelden.

3) Daferne ein mislicher und gefährlicher Fall bei einer gebährenden, niederkommenden Frau sich zutrüge, Ihr zu allem Ersprießlichen treu und fleißig Eurem besten Verstande nach rathen und in keinem einzigen Falle aus Haß, Misgunst und Neid

etwas

etwas verhalten, und, wenn Ihr dem Zustande für Euch nicht Rath schaffen könnet, andere geschworne Hebammen und verständige Frauen dazu mit fordern, und deren Rath hören, auch allenfalls sorgen, daß bei anhaltender, oder anwachsender Gefahr ein Doctor der Medicin mit gefordert werde; aller abergläubigen Mittel aber Euch gänzlich so wol vor, als nach der Geburt enthalten, vielmehr davon ab- und zur Hülfe bei Gott durch christliche Gebete, auch zum Gebrauche bekannter, unschädlicher, natürlicher Mittel anrathen.

4) Die vorfallende Misgeburten nicht der Kindbetterin, um gefährlichen, tödlichen Schrecken zu verhüten, sondern der Obrigkeit so gleich anzeigen.

5) Die außerhalb der Ehe geschwängerte Personen bei der Niederkunft fleißig und ernstlich examiniren, wer der eigentliche Vater sei? nachfragen, und, was Ihr davon erfahret, sofort der Obrigkeit und dem Prediger melden; auch, wenn Ihr zu einer gefordert würdet, die sich für ein Eheweib ausgäbe, oder man dafür hielte, Ihr aber von deren Manne nicht wisset, oder zweifelt, nach der solchem Weibe geleisteten Hülfe es dem Gerichte ohne Ansehn der Person hinterbringen, und weder aus Eigennutz, noch andern Nebenabsichten heimlich halten.

6) Keinem schwachen Kinde, ehe es nicht völlig zur Welt gebohren, und dessen Todesgefahr vor Augen ist; am wenigsten aber tod zur Welt gekommenen Kindern die Nothtaufe geben, und, wenn diese in höchst dringenden Umständen nothwendig ist, solche mit gewöhnlichen reinen Wasser im

Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes in Gegenwart eines, oder etlicher dazu erbetenen Zeugen verrichten, und es nachher dem Prediger anzeigen; bei gesunden Kindern aber, daß die Taufe von dem Prediger, so bald möglich ist, und zwar ohne alle vorher gebrauchte abergläubige Dinge geschehe, besorgen; und wenn endlich

7) eine andere Frau von Euch eine Anweisung, um dereinst nach vorgängiger, verordneter Prüfung als Hebamme bestellet zu werden, verlangen sollte, dieselbe treulichst und fleißigst Eurem besten Verstande nach unterrichten und anweisen, und sonst in allem Euch, als einer christlichen, gewissenhaften Hebamme zustehet und gebühret, verhalten und bezeigen sollet und wollet.

So wahr 2c.

72. Eid einer Krankenwärterin.

Ihr sollet geloben 2c. daß, wenn Ihr zu Kranken gerufen werdet, Ihr ohne Ansehn der Person, dem Reichen so wol, als Armen gleich fleißig dienen, Euch eines untadelhaften, gottesfürchtigen Verhaltens und Umganges bestreben, dem Kranken, dessen Ihr zu warten habt, unermüdet zur Hand gehen, ihm christlich zureden und auch für seine Seele, so viel an Euch lieget, zu sorgen nicht verabsäumen; Nacht und Tag, so viel Ihr könnet, ihm zur Hand bleiben, keinen mit der Belohnung übersetzen, dem Armen umsonst helfen; bei Abholung Eurer Gebühr für Verstorbene nicht mehr, als gebräuchlich, fordern; überhaupt aber Euch jederzeit nüchtern finden

lassen,

lassen, und wie es einer rechtschaffenen Krankenwärterin eignet und gebühret, in allen Fällen bezeigen und Euch weder durch Liebe, Leid, Gunst, Geschenk oder Gabe, Haß, Neid, Freundschaft, Feindschaft, noch was sonsten Menschen Sinne erdenken mögten, davon abwendig machen lassen wollet.

So wahr ꝛc.

73. Eid einer Todtenfrau.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, da Ihr hiesigen Orts Todtenfrau seyn, Ihr so wohl dem Reichen, als Armen, welcher Euch verlanget, es sei bei Tage oder bei Nachte, dienen und aufwärtig seyn wollet, vornemlich in Eurem Amte treu und redlich Euch bezeigen, mit denen zu Ankleidung der Todten Euch anvertraueten Sachen ehrlich zu Werke gehen, davon nichts abhanden bringen und veruntreuen, ein Mehreres als dazu, besonders zu dem Todtenkittel und Anzuge erfordert wird, nicht begehren, die bei dem Verstorbenen etwa vorhandenen Ringe, Kostbarkeiten und andere Sachen getreu anmelden und ausliefern, die Euch anvertraueten Gelder an gehörige Oerter bringen, und darunter keinen Unterschleif begehen; mit allem Fleiße dahin sehen, daß keiner, er sei Einwohner oder Fremder wider die Gebühr desfalls beschweret, und übersetzet werde; falls auch Ihr an einem Todten bemerken solltet, daß er nicht natürlicher Weise gestorben, oder an einer ansteckenden Krankheit verschieden sei, solches sofort der Obrigkeit anmelden; übrigens Euch jederzeit nüchtern finden lassen und alles das thun sollet und wollet, was einer ehrlichen, gewissenhaften Todtenfrau eignet und gebühret.

So wahr ꝛc.

74. Kirchenjuraten = oder Altaristen = Eid.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, da Ihr zum Vorsteher und Altaristen der Kirche zu N. N. seid ernannt und bestellet worden, Ihr im jetzigen Euren Dienste Euch getreu und fleißig erweisen, der Kirchen Bestes auf alle billige Weise befördern, alle derselben Einkünfte und Intraden, oder was dahin gehöret, gebührend einfordern, jedes Jahr richtig und zu rechter Zeit vollständig einbringen und desfalls nichts zurücklassen, noch in Euren Nutzen verwenden, die Restanten fleißig verzeichnen, und selbige, so bald immer möglich, allenfalls durch obrigkeitliche Hülfe zur Richtigkeit bringen, damit solche nicht von Jahren zu Jahren auffsummen, die eingenommenen Gelder, in soferne selbige nicht zu nothwendigen Ausgaben beizubehalten, in die dazu bestimmte verschlossene Lade legen, und solche Gelder dahin, wozu sie bestimmet sind, zum Besten der Kirche nutzbarlich anwenden, mithin dafür sorgen, daß solche auf Zinsen sicher untergebracht werden: alle Einnahme und Ausgabe jedes Jahrs richtig und getreulich verzeichnen und davon vollständige Rechnung halten, solche zu rechter Zeit mit völliger Ablieferung des Ueberschusses ablegen; auf die Kirchen = Pfarr = Schul = und andere dahin gehörende Gebäude fleißig Aufsicht haben, damit solche in gutem baulichen Stande erhalten werden und nicht verfallen, auch so bald sich einiger Mangel oder Abgang daran ereignen sollte, denselben sofort gehörigen Orts anzeigen, und was zu dem Ende in der Lüneburgischen Kirchenordnung Capite 13. von §. 40 bis 47 inclusive in Tomo 1. Constit. prov. pag. 130 bis 132 enthalten und Euch vorgelesen worden, auch ins

künf=

künftige vom Königl. Consistorio, oder den verordneten Kirchenvisitatoren Euch wird befohlen werden, gebührend in Acht nehmen; übrigens aber alles das thun wollet, was einem getreuen Kirchenvorsteher und Altaristen wohl anstehet, eignet und gebühret bei Verpfändung Eurer jetzigen und künftigen Haabe und Güter.

So wahr ꝛc.

75. Capellenvorsteher-Eid.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, da Ihr zum Vorsteher der Capelle zu N. N. seid ernannt und bestellet worden, Ihr besagter Capelle und deren Zubehörungen Nutzen und Bestes allemal treulich suchen und befördern, allen Schaden aber, so viel an Euch ist, kehren, wehren und abwenden, alle derselben Einkünfte und Intraden jedes Jahr richtig und zu rechter Zeit einfordern, nichts davon nachstehen, oder gar auffsummen, sondern die Restanten nöthigenfalls durch obrigkeitliche Hülfe zum Abtrage anstrengen lassen, die Einnahme sammt den nothwendigen Ausgaben treulich berechnen, von den Einkünften nichts zu Eurem Nutzen verwenden, vielmehr dafür sorgen, daß selbige nicht fruchtlos stehen bleiben, sondern auf Zinse zu der Capelle und Gemeine Besten sicher untergebracht werden; auf die Gebäude fleißig Aufsicht führen, damit solche in gutem Stande erhalten werden, und nicht verfallen, auch so bald sich einiger Mangel daran hervorthun sollte, solches dem Königl. Amte anzeigen, und Verhaltung einholen, von Eurer Verwaltung und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung ablegen und den

Ueber-

Ueberschuß an die Behörde abliefern, im übrigen aber Euch also bezeigen sollet und wollet, wie es einem redlichen Capellenvorsteher eignet und gebühret, alles bei Verpfändung Eurer jetzigen und künftigen Haabe und Güter.

So wahr ꝛc.

76. Eid eines Bauaufsehers und Rechnungsführers bei Kirchen und den Gebäuden der Geistlichen.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, da Ihr zum Aufseher und Rechnungsführer derer so wol bei der Kirche zu N. N. als der Gebäude der Geistlichen daselbst vorfallenden Bau und Besserungen ernannt und bestellet worden, Ihr nicht nur für die Instanderhaltung derselben möglichst sorgen, sondern auch dahin sehen wollet, daß die des Endes erforderlichen Baumaterialien in tüchtiger, guter Beschaffenheit um den niedrigsten Preis zu rechter Zeit angekauft, bis zum Verbrauch wohl verwahret und davon nichts abhanden gebracht, auch die Arbeit gut und dauerhaft gemacht werde; über die dabei angestelleten Handwerker, Tagelöhner, auch Hand- und Spanndienste fleißige Aufsicht führen, und wenn solche sich nicht zu gehöriger Zeit einfinden, oder säumig und träge erweisen, sie zu ihrer Schuldigkeit antreiben, falls solches aber nichts fruchtete, die Handwerker und Tagelöhner sofort entlassen, und andere arbeitsame in deren Stelle nehmen, die Spann- und Handdienste aber, auch wenn solche auf geschehene Bestellung ungehorsamlich zurück bleiben, oder zu spät erscheinen,

nen, dem Königl. Amte zur Bestrafung anmelden, selbige nach der Reihe zum Dienste auffordern, und keinen damit übersehen, die jeden Tag bei der Arbeit gebrauchten Leute richtig anschreiben, über Einnahme und Ausgabe getreue Rechnung halten, selbige jährlich, und so oft es verlangt wird, ablegen und rechtfertigen, auch überhaupt alles das thun sollet und wollet, was einem ehrlichen, redlichen Aufseher und Rechnungsführer wohl anstehet, eignet und gebühret, bei Verpfändung Eurer gesammten jetzigen und künftigen Haabe und Güter.

So wahr ꝛc.

77. Kirchhofs-Vorsteher-Eid.

Ihr sollet geloben, daß Ihr dem Kirchhofe sammt Zubehör der Gemeine zu N. N. treu und fleißig vorstehen, dessen Aufnahme und Verbesserung, so viel an Euch ist, suchen und befördern; die Einnahme, so davon aufkommen können, oder müssen, redlich zu gehöriger Zeit einfordern, und nebst den etwa vorfallenden Ausgaben treulich berechnen; von sothanen Einkünften nichts zu Eurem Nutzen verwenden, selbige nicht müssig liegen lassen, sondern besorgen, daß sie zu des Kirchhofes und der Gemeine Besten sicher untergebracht werden, darüber jährlich richtige Rechnung halten und beim Königl. Amte in Beiseyn einiger aus dem Mittel der Gemeine ablegen, in zweifelhaften, auch streitigen, oder sonst wichtigen Fällen, so dabei vorkommen mögten, für Euch nichts unternehmen, sondern selbige zuvor dem Amte hieselbst zur Entscheidung jedesmal anzeigen,

den

den Kirchhof mit Zubehör in baulichem Stande und verschlossen halten, auch keine unnöthige Kosten dabei verwenden, die von den Begräbnissen gebührende Einkünfte für Euch nicht schmälern, noch vermindern, sondern solche, dem Herkommen gemäß, auch Zeit und Gelegenheit nach, richtig einfordern und erheben; im übrigen aber Euch also bezeigen sollet und wollet, wie es einem ehrlichen, aufrichtigen Vorsteher und Rechnungsführer wohl anstehet, eignet und gebühret, bei Verpfändung Eurer jetzigen und künftigen Haabe und Güter.

So wahr ꝛc.

78. Eid für reitende und gehende Förster.

Praemisso homagio. Insonderheit die Euch anvertraueten Forsten und Holzungen, wie auch deren Gränzen und Mahlbäume sammt der Wildbahn wohl in Acht nehmen, deren Aufnahme, so viel an Euch ist, nach äußerstem Vermögen befördern und alle Verwüstung verhüten, auch dahin sehen, daß Sr. Königl. Majestät zum Nachtheil darin nichts vorgenommen werde, und, wenn solches zu thun, sich jemand unterstehen sollte, sofort davon an gehörigen Ort berichten, am wenigsten aber für Euch selbst dergleichen weder durch ungebührliche Weide in den Gehegen und Zuschlägen, noch durch eigenmächtigen Holzhieb, oder in andere Wege unternehmen. Der Königl. Cammer, auch dem Oberjäger- und Forstmeister, weniger nicht dem hiesigen Amte und dem Euch vorgesetzten Oberförster allen gebührenden Respect geben, und Folge leisten. Das Jagen,

gen, Hetzen, Kreißen und Kuhren niemanden, als dem es gebühret, oder besonders erlaubet worden, gestatten, und falls sonst jemand darüber betreten würde, demselben Hunde, Garn, Büchsen, oder was sonst gebraucht werden wollte, hinwegnehmen, und ohne Befehl nicht wieder verabfolgen lassen, sondern an das Amt liefern. Ferner genau Acht geben, daß in der Setzzeit keine Hunde in die Gehege- und Wildbahn kommen; daß die Bauern des Nachts so wenig, als bei Tage ihre Hunde ohne Knittel in den Jagdrevieren herum laufen lassen, vielweniger dulden, einiges Gewehr, Büchsen, Flinten, Pistolen oder dergleichen bei sich zu führen. Nach der ausgelassenen Forst- und andern noch ergehenden, das Forst- und Jagdwesen betreffende Verordnungen Euch allerdings richten, auch, so viel an Euch ist, mit darauf sehen, daß weder in den Königl. Forsten, noch in denen Interessenten- oder auch der Unterthanen Privatholzungen so wenig von den Unterthanen selbst, als andern einige Unordnungen, Entwendungen, Verwüstungen, oder sonst etwas Forstwidriges durch Lehm- oder Erdegraben, Laubharken und dergleichen vorgenommen werden. Die Wrogen, so Ihr in Forst- und Jagdsachen entdecket, zu gebührender Zeit einbringen und gehörigen Orts zur Untersuchung übergeben; die Schlagbäume zu den Gehegen nicht offen lassen, noch andern, denen es nicht zukommt, zu selbigen den Schlüssel verabfolgen, noch auf einige Zeit in andern Händen lassen. Wann Ihr befinden solltet, daß bei den Holzanweisungen einiger Unterschleif oder Unordnung vorginge, die Zupflanzungen, Anleg- und Wartung der Heisterkämpe und sonstiger Besamungen, deren Beobachtung und Beförderung Ihr Euch äußerst

ange-

angelegen seyn zu lassen, nicht tüchtig geschehe, oder etwas zur Aufnahme der Forsten zu verfügen nöthig wäre, solches ohne allen Verzug gehörigen Orts anmelden. Daferne Euch bei Abwesenheit, oder Krankheit des Oberförsters die Anweisung einigen verwilligten Holzes aufgetragen würde, solche Anweisung nicht ohne Vorwissen und Zuziehung des Amts, selbst, nicht aber durch die Holzknechte, getreulich verrichten, auch dasjenige, was solchergestalt auf Befehl angewiesen wird, mit der Mahlbarte gehörig bezeichnen und dieselbe, nach geschehener Anweisung, verschlossen wieder an das Amt liefern; überhaupt auch dahin sehen, daß ohne die höchste Noth keine völlig gesunde, tragbare Bäume, sondern, so viel immer möglich, abständiges und unfruchtbares Holz angewiesen werde. Da Ihr auch in Erfahrung bringen würdet, daß von jemand in den Forsten und an deren Gränzen, Hoheit und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, Eintrag verübet werden sollte, solches ohngescheuet dem Oberjäger- und Oberforstmeister, zugleich auch dem hiesigen Amte zur Abwendung anmelden, und in allem dem, wie oben gedacht, und Euch sonst oblieget, weder jemandes Freundschaft, noch Feindschaft, Geschenke, Gunst oder Ungunst ansehen, sondern gleich durchgehen, und Euch übrigens also verhalten sollet und wollet, wie es einem getreuen Diener und aufrichtigen Förster wohl anstehet, eignet und gebühret. Getreulich und ohne Gefährde.

So wahr ꝛc.

79. Eid eines Gränzschützen, oder Gehegereuters.

Praem. hom. Insonderheit sollet Ihr geloben ꝛc. daß, nachdem Ihr zum Gränzschützen seid ernannt und bestellet worden, Ihr den von Königl. Cammer, auch von dem Oberjägermeister und den hiesigen Beamten Euch zugehenden Befehlen genau gehorsamen und jedem den gebührenden Respect geben, vornemlich aber auf die Gränzen des Amts fleißig Acht haben, und selbige oft visitiren, damit kein Eintrag geschehe, und wenn Ihr findet, daß die Gränznachbaren ihre Gränze zu erweitern suchten, oder sonst was Nachtheiliges unternähmen, solches dem Amte so fort anzeigen, daneben das Gehege dieses Amtes fleißig begehen; das Jagen, Stellen, Lappen, Kuhren und Kreißen, Schlingen und Laufbügel aufstellen, darin niemand, als dem es gebühret und besonders vergönnet worden, gestatten, und, falls jemand darüber betreten werden sollte, demselben Hunde, Büchsen, Flinten, Steckgarn, Fallen, oder was sonst gebraucht werden mögte, wegnehmen, solches dem Amte einliefern, und, was dabei vorgefallen, ohne Verzug berichten; und damit die Hunde die jungen Hasen, oder anderes Wildprett nicht aufsuchen und ruiniren, dahin sehen, daß in der Setzzeit vom 1ten März bis Bartholomäi die Schäferhunde an Linien geführet, die Bauerhunde aber mit Knitteln oder Ketten, wodurch selbigen das Jagen des Wildes erschweret wird, versehen, oder ganz angeleget werden, und, wenn Ihr die Hunde dennoch in gedachter Hege- und Setzzeit ohne gehörige Knittel oder Ketten in der Wildbahn findet, solche todtschießen, außerdem aber, wenn Ihr selbige außerhalb den Höfen und auf den Feldern be-

treffet, deren Eigenthümer zur Wroge bringen, im-gleichen die der Wilddieberei halber am 22ten Januar 1773 und 9ten August 1783 ergangene Verordnungen sammt der vom 31ten März 1775 und ferner erfolgten wegen Beobachtung der Setz- und Hegezeit Euch genau bekannt machen und nach Pflichten befolgen; hiernächst auf die Holzungen des Amts sowohl, wie der Unterthanen sehen, daß von ersteren nichts entwendet, und von letztern ohne Amts Erlaubniß weder Eichen, noch Büchen gehauen, oder gar verkauft werden, vielmehr den Uebertreter gleich anzeigen, damit solcher zur Strafe gezogen werden könne, weshalben Ihr dann hierin so wenig, als sonsten mit irgend jemand durch die Finger sehen, sondern gerade durchgehen sollet. Wann auch Zupflanzungen gemacht, Eichelkämpe, Besamungen, oder Zuschläge angeleget worden, selbige fleißig visitiren, damit sie vom Viehe nicht verdorben, oder von bösen Menschen nicht beschädiget werden; daneben alle Jagd- und Forst-Wrogen jeden Monat dem Amte übergeben mit Bemerkung der Zeit und des Orts, da Ihr das Strafbare befunden; übrigens aber in allen Euch obliegenden und aufgetragenen Verrichtungen Euch so bezeigen sollet und wollet, wie es einem ehrlichen, treuen Gränzschützen eignet und gebühret.

So wahr ꝛc.

80. Eid eines Holzknechts.

Praem. hom. Insonderheit sollet Ihr geloben ꝛc. daß, da Ihr zum Holzwärter über die Forsten N. N. seid ernannt und bestellet worden, Ihr

auf diese Euch anvertrauete Holzzungen fleißige Aufsicht halten, zu deren Verbesserung und Aufnahme alles mit beitragen, und dahin sehen, daß dem Holzstehlen durch Entdeckung der Diebe gesteuret und aller Schade und Nachtheil von selbigen abgewendet, in Eichelkämpen, Besamungen und Zuschlägen kein Vieh geweidet, und selbige sonst nicht beschädiget werden, und, wenn Ihr was Strafbares darin bemerket, und die Thäter in Erfahrung bringet, es dem Amte, oder dem Euch vorgesetzten Forstbedienten ohne Ansehn der Person so fort melden und solches nicht unterlassen wegen Gabe, Geschenk, Freundschaft, Feindschaft, Gunst oder Ungunst, auch für Euch selbst kein Holz ohne vorherige Bewilligung und Anweisung daraus holen, noch durch andere für Euch holen lassen, mithin in allem Euch so bezeigen sollet und wollet, wie es einem ehrlichen, treuen Holzwärter eignet und gebühret.

So wahr ꝛc.

81. Eid eines Amts- und Holzgeschwornen.

Praem. hom. Insonderheit aber, da Ihr zum Amts- und Holzgeschwornen in der Dorfschaft N. N. seid ernennet und bestellet worden, Ihr in diesem Euren Dienste Euch treu und fleißig erweisen, nach hiesigem Königl. Amts Ge- und Verbot in allen Stücken richten, auf die Holzung, welche in Eurem Districte belegen, gute Achtung haben, und alle diejenigen, so ohne Erlaubniß was daraus hauen, und entwenden, auch was sonst in strafbaren Fällen so wol im Dorfe, als in den Feldern, es habe Namen, wie es wolle, vorgehen mögte, und Ihr wahrnehmet,

nehmet, höret, oder in Erfahrung bringen könnet, ohne Ansehn der Person aufrichtig beim Amte allhier anmelden, und was Euch von Gerichtswegen zu besichtigen und zu wardiren anbefohlen wird, nach Eurem besten Wissen und Verstande bei Euch überlegen, und, wie Ihr es befunden, nach der Wahrheit aussagen und berichten, und davon nichts verschweigen, Euch auch übrigens der Nüchternheit befleißigen, und als es einem ehrlichen, aufrichtigen Amts- und Holzgeschwornen wohl anstehet, eignet und gebühret, in alle Wege erzeigen und beweisen sollet und wollet.

So wahr ꝛc.

82. Eid eines Braumeisters.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß Ihr Euer Amt als Braumeister zu N. N. mit allem Fleiße und Treue verrichten und jedesmal, so viel in Eurem Vermögen, guten Broihan, oder Bier zu brauen Euch bestreben, mithin treulich dahin sehen, daß von der reinen dazu bestimmten Gerste gutes, tüchtiges Malz gemacht, und von drei Himten desselben nicht mehr wie ein Drieling, oder ganze Tonne zu 52 Stübchen gebrauet, die Fässer, groß und klein, richtig geeichnete Maaße halten, das Getränke überall nicht verfälscht, und so wenig von der Gerste, oder dem Malze, als von dem Biere, noch Nachbiere, Covente, von dem Hefen und von den Träbern etwas entwendet, und weder von Euch selbst, oder durch andere, was davon veruntreuet und abhanden gebracht, Ihr auch die dafür gelöseten Gelder richtig berechnen und zu rechter Zeit an die Behörde abliefern;

fern; bei Messung des Malzes den Licentbedienten herbei rufen, ehe und bevor das Getränke demselben angemeldet, und nachgezählet, nichts ausfahren, noch auslassen, auch allen Vorrath vom Biere denen Licentbedienten vorzeigen, und übrigens Euch als einen ehrlichen, treuen Braumeister bezeigen sollet und wollet.

So wahr ꝛc.

83. Eid eines Verwalters.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, nachdem Ihr zum Verwalter des adelichen von N. N. Gutes zu N. N. (oder Haushalts zu N. N.) angesetzet und bestellet werdet, Ihr auf die Euch anvertrauete, übergebene Inventaria genaue Aufsicht führen und dahin sehen, daß alles in gehöriger Richtigkeit und Ordnung erhalten werde, die Bestellung der Felder, Einerndtung der Früchte, das Einscheuren und Dreschen derselben, mithin alles, was zum Ackerbau, auch zur Heuwerbung gehöret, zu rechter Zeit und nach hiesiger Landesart einrichten und besorgen, bei dem allen die nöthige Aufsicht führen, mit dem Auf- und Abmessen der Früchte richtig verfahren, die Uebermaaße berechnen, an niemand was verschenken, den Kornboden in reinlichem, guten Stande erhalten, die erforderlichen Dienste richtig anschreiben, keinen an seiner Obliegenheit verschonen, noch Geschenke nehmen, allen übermäßigen Brandstock verhüten, die Meiergefälle und Pachtgelder nebst etwaigen Restanten zu rechter Zeit einfordern und möglichst beitreiben, die vorhandenen Früchte vor Verderb bewahren, was davon und sonst nach haushälterischen Regeln

geln vom Inventario abständig ist, höchsten Preises verkaufen, im Gegentheil, was zum Haushaltsbestande ermangelt und nothwendig fällt, so gut, als nur thunlich, und auf das vortheilhafteste anschaffen, das Gesinde zur gebührenden Pflicht anhalten, demselben die Beköstigung nach Landesgewohnheit und ohne Uebermaaße reichen und also über den innern Haushalt Aufsicht tragen und aus solchem niemand etwas zufließen lassen, auf die Wohn- und Haushaltsgebäude, weniger nicht auf die Gerechtsame des Guts fleißig Acht haben, daß solche nicht beeinträchtiget werden, oder gar verloren gehen, den Unterhalt des Viehes nach landwirthschaftl. Principiis beschicken, auf die Herrndienste und Tagelöhner ein aufmerksames Auge richten, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung führen, solche zur erfordernden Zeit ablegen, inmittelst alle vier Wochen einen zutreffenden Extract sammt den vorräthigen Geldern einliefern, und überhaupt das Beste und die Aufnahme des Guts nach Eurem besten Wissen und Verstande auf alle erlaubte Weise allenthalben befördern, Schaden und Nachtheil hingegen möglichst abwenden und verhüten, denen Euch ertheilenden Vorschriften willige Folge leisten und Euch also bezeigen sollet und wollet, wie es einem ehrlichen, treuen und gewissenhaften Verwalter zustehet, eignet und gebühret, mit vollkommner Ueberlieferung alles dessen, was zu Euren Händen gekommen seyn wird, bei Verpfändung Eurer jetzigen und künftigen Haabe und Güter. Alles getreulich und ohne Gefährde.

So wahr rc.

84. Eid eines Scheurenvogts.

Ihr sollet geloben rc. daß, nachdem Ihr zum Scheurenvogte bei dem Amtshaushalte hieselbst (oder bei dem adelichen Gute zu N. N.) angenommen und bestellet seid, Ihr dahin Acht geben, daß die mit Kornfrüchten beladene Wagen richtig abliefern, Euch des Endes, so lange das Einfahren dauert, in der Scheure aufhalten, die Ladungszettel von dem, was jeder geladen, einnehmen, und abzählen, auch sothane Zettel zur Nachsicht und Vergleichung mit demjenigen, der die Ladung im Felde besorget, und davon aufgezeichnet hat, wohl verwahren und an den zeitigen Verwalter abgeben; allen dabei bemerkten und etwa entdeckten Unterschleif, oder sonst verursachten Schaden und Nachtheil, den die Fuhrleute, oder andere dabei sich zu Schulden kommen lassen, sofort anzeigen und darunter nichts verschweigen, die Scheuren jedesmal wohl auf- und zuschließen und die Schlüssel sicher verwahren, daneben getreue Aufsicht führen, daß das Getreide rein ausgedroschen, wie viel täglich gedroschen, redlich angeschrieben, und so wenig von Euch selber, als durch die Drescher oder andere an Korne und Strohe was veruntreuet, und heimlich fortgeschaffet werde, mithin Euch treu und redlich verhalten sollet und wollet, wie es einem ehrlichen, aufrichtigen Scheurenvogte eignet und gebühret.

So wahr rc.

85. Richter-Eid für die in ein Kriegs-Recht Commandirte.

Ihr sollet geloben rc. daß Ihr in diesem und allen andern Kriegesrechten, wozu Ihr werdet commandiret

mandiret werden, nach Eurem besten Wissen und Gewissen, insbesondere den Kriegs-Articuln und Ordnungen, den ergangenen Acten gemäß recht richten und urtheilen, und solches nicht unterlassen wollet weder aus Gunst, Freundschaft, Haß, Neid, Feindschaft, Schaden oder Vortheil, noch andern unerlaubten Absichten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, damit kein Schuldiger freigesprochen, kein Unschuldiger aber verdammet werde. Alles getreulich und ohne Gefährde.

So wahr ꝛc.

86. Eid eines Oberofficiers.

Praemisso homagio. Insonderheit aber sollet Ihr geloben ꝛc. daß Ihr in Euren jetzigen Kriegsdiensten Allerhöchst Sr. Königl. Majestät Land und Leute vor aller unbilligen Gewalt, so viel möglich, schützen, was zu deren Conservation beitragen kann, befördern, was dem aber zuwider, so viel an Euch ist, hindern und verhüten helfen, den Kriegsarticuln, Ordres und Reglements besten Fleißes nachleben, dem Commando Eurer Herren Vorgesetzten unweigerlich folgen, und denenselben allen gebührenden Respect erzeigen, das Regiment oder Compagnie, wobei Ihr stehet, ohne erhaltenen Abschied nicht verlassen, in allen Kriegesbegebenheiten, es gehe ab oder wider den Feind, treu und willig folgen, und überhaupt alles und jedes thun, handeln und verrichten wollet, was einem ehrliebenden und rechtschaffenen Officier wohl anstehet, eignet und gebühret.

So wahr ꝛc.

87. Diensteid für Ingenieur-Officiere und Conducteure.

(Nach vorgeleistetem Huldigungs-Eide.)

Insonderheit aber gelobe ich, in meinem Dienste als Ingenieur-Officier (Conducteur) mich stets getreu und fleißig beweisen, den Kriegs-Artikuln, Verordnungen und General-Befehlen, auch besonders den Ingenieur-Reglements gebührend nachleben, die Dienst-Befehle meiner Vorgesetzten getreulich befolgen, in Hinsicht der Gegenstände, worin ich werde unterrichtet werden, mich stets gelehrig und unverdrossen beweisen, bei allen, den Herrschaftlichen Dienst betreffenden Arbeiten, wozu meine Vorgesetzten in Kriegs- und Friedens-Zeiten mich anstellen werden, keine Beschwerlichkeit und keine Gefahr scheuen, von dem was während meines Dienstes, von dem Baue der Festungen, deren Werken und verschiedenen Anlagen, sowohl über als unter der Erde; sodann von der Disposition zum Angriff, oder zur Vertheidigung irgend eines Orts, oder Postens, von dessen Local-Beschaffenheit, von Märschen, Positionen, Lägern und andern Gegenständen der Art, auch über vertrauliche Correspondenzen in Dienstangelegenheiten, mir bekannt werden würde, niemals jemanden, dem es nicht zu wissen gebühret, offenbaren, besonders davon einige Abschriften, oder Zeichnungen, niemals jemanden zukommen lassen, sondern die erlangten Kenntnisse und erhaltenen Nachrichten, ich mag im Dienst verbleiben, oder, es sey, auf welche Art es wolle, außer Dienst kommen, als ein Geheimniß mit in mein Grab nehmen, überhaupt aber, mich stets so verhalten und bezeigen zu wollen, wie es einem

nem treuen, ehrliebenden und rechtschaffenen Ingenieur-Officier (Conducteur) wohl anstehet, eignet und gebühret: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Hannover, den 21ten März 1817.

88. Dienst-Eid für Officiere.

Ich schwöre einen Eid zu Gott, daß Sr. Majestät dem Könige des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland, auch König von Hannover und Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, meinem allergnädigsten Herrn, ich getreu und redlich dienen, ohne zuvor erhaltenen Abschied den Dienst nicht verlassen, dem commandirenden General und allen mir vorgesetzten Officieren, mich gehorsam bezeigen, ihre Befehle genau erfüllen, die Dienst-Reglements und Kriegsartikul befolgen, und überhaupt mich jederzeit also verhalten will, wie es die Verpflichtung eines ehrliebenden Officiers erfordert: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort. —

89. Dienst-Eid der Unter-Officiere und Soldaten Seiner Majestät Truppen.

Ich schwöre zu Gott einen Eid, daß ich Sr. Majestät, dem Könige des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland, auch König von Hannover und Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, meinem allergnädigsten Herrn, während Jahre, oder wenn das Königreich Hannover alsdann im Kriege begriffen seyn sollte, bis nach Abschluß des Friedens, getreu und redlich dienen, ohne zuvor erhal-

erhaltenen Abschied aus dem Dienste nicht entweichen, dem commandirenden General und allen mir vorgesetzten Officieren Respect und Gehorsam leisten, ihre Befehle und Ordres genau erfüllen, die Kriegsartikul befolgen und überhaupt mich jederzeit also verhalten und bezeigen will, wie es die Schuldigkeit eines ehrliebenden und rechtschaffenen Soldaten Sr. Majestät erfordert: so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

90 Fragen, so der Beeidigung eines angeworbenen Soldaten prämittirt werden:

. . . . . den ten . . Anno 18

Wurde von dem Regiment, — Bataillon, — Recrute — präsentiret und folgendergestalt examiniret:

1) Wie er heiße, wie alt und woher er gebürtig sey?

2) Auf was Art er geworben?

3) Ob bei der Werbung noch Nebenbedingungen gemacht worden, und worinnen solche bestünden?

4) Wie viel Handgeld er behuf Anschaffung der kleinen Mondirung erhalten habe?

5) Ob er ein Handwerk gelernet habe?

6) Ob er in hiesigen Landen häuslich angesessen sei?

7) Ob er verheirathet sei?

8) Ob er bereits in Krieges-Diensten gestanden?

9) Ob er gutwillig Dienste genommen?

10) Ob er gesunden Leibes sei und keine epileptische Zufälle gehabt habe?

11) Ob er bereits irgendwo zu Abstattung des Dienst-Eides sistiret worden?

12) Ob er treulich dienen und den Dienst-Eid abstatten wolle?

Ist darauf mit dem gewöhnlichen Eide beleget.
Ut supra.

91. Trompeter- und Hautboisten-Eid.

Praem. hom. Insonderheit aber in Eurem übernommenen Trompeter- (Hautboisten-) Dienste Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Kriegsarticuln und sonst publicirten Ordonnancen, so weit Euch solche angehen und mit betreffen, geleben, von dem Regiment, wobei Ihr angenommen seid, nicht weggehen, oder Euch heimlich verbergen, dem Chef des Regiments und nachgesetzten commandirenden Officiers schuldigen Respect leisten, was Euch von selbigen in Eurer Function, oder Dienste anbefohlen wird, unweigerlich und mit gehörigem Fleiße ausrichten, daneben die Euch anvertraueten Musicalien und Instrumente sorgfältig in Acht nehmen, und bei Eurer Verabschiedung redlich zurückliefern, auch überhaupt Euch also verhalten und bezeigen sollet und wollet, wie es einem ehrlichen und getreuen Trompeter (Hautboisten) wohl anstehet, eignet und gebühret.

So wahr 2c.

92. Eid eines Esquadron- und Compagnie-Feldscherer.

Praem. hom. Insonderheit daß Ihr, so lange Ihr beim Regimente stehet, getreu dienen, den Kriegesarticuln, so weit solche Euch angehen, nachleben, und der Subordination des Regiments Euch unterwerfen, was der Euch vorgesetzte Regimentsfeldscheer in Eurer Function Euch auftragen wird, mit unermüdetem Fleiß ausrichten, demselben von denen Kranken jedesmal richtigen Rapport abstatten, die Kranke und Blessirte fleißig besuchen, und, falls sich dabei etwas Gefährliches äußern sollte, solches Eurem vorgesetzten Regimentsfeldscheer in Zeiten melden, bei vorfallenden Bataillen, oder sonstigen Gelegenheiten, da es viele Blessirte geben kann, bei dem Regimente und an den angewiesenen Orten Euch finden lassen, von der Regiments-Medicin nichts zu Eurem Privatnutzen verwenden, sondern damit sparsam, doch ohne Abbruch und Schaden der Kranken, umgehen, auch, wenn Ihr zu Zeiten Medicin solltet ankaufen müssen, solche ohne allen Profit berechnen, und überhaupt in Eurem Dienste Euch also verhalten und bezeigen sollet und wollet, wie Ihr es in Eurem Gewissen gegen Gott und Eure Vorgesetzten zu verantworten Euch getrauet, und einem ehrlichen Esquadron- (Compagnie-) Feldscheer wohl anstehet, eignet und gebühret.

So wahr ꝛc.

93. Artilleriefnechte = Eid.

Praem. hom. Insonderheit aber dem Stallmeister, Unterstallmeistern und Schaffern unterthänig und gehorsam seyn, was Euch von denenselben befohlen wird, willig und ohne Widerrede ausrichten, die Pferde gehörig warten und pflegen, und denenselben das darauf gegebene Futter völlig reichen und davon nichts entwenden, von denenselben ohne ausdrückliche Erlaubniß derer Vorgesetzten Euch nicht entfernen, auch sonsten alles dasjenige thun und leisten wollet und sollet, was einem getreuen Artillerieknechte zukommt, eignet und gebühret. Alles getreulich und ohne Gefährde.

So wahr ꝛc.

94. Eid des Stöckenknechts.

Praem. hom. Insonderheit in Eurem übernommenen Dienste Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät Kriegesarticuln und sonst publicirten Ordonnancen, so viel Euch selbige angehen und betreffen, gehörig geleben, von dem Regimente, wobei Ihr angenommen seid, nicht weggehen, dem Herrn Chef des Regiments und übrigen nachgesetzten commandirenden Officiers den schuldigen Respect leisten, was Euch von solchen in Schließ= und Verwahrung der Gefangenen, oder sonst in Eurer Function anbefohlen wird, unweigerlich und mit getreuem Fleiße ausrichten, auch überhaupt Euch also bezeigen und verhalten sollet und wollet, als es einem getreuen, rechtschaffenen Prevot oder Stöckenknechte anstehet, eignet und gebühret.

So wahr ꝛc.

95.

95. Wildhirten- und Pfänder-Eid.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß, da Ihr zum Wildhirten und Pfänder der Dorfschaft N. N. seid ernannt und bestellet worden, Ihr, nach Eurem äußersten Vermögen, so wol bei Tage, als bei Nachte dahin sehen wollet, daß die Kornfelder so wohl vor dem Wilde, als anderm Viehe verschonet bleiben, und wenn Ihr dergleichen darin verspüren solltet, es so fort heraus jagen, das zahme Vieh aber ohne Ansehen der Person gehörig pfänden und dem Bauermeister (oder Dorfgeschwornen) ohne Verzug anzeigen, imgleichen, wenn durch Ueberfahren und Reiten über die Felder, oder sonst den Früchten Schaden zugefüget würde, Ihr sogleich zur Pfandung schreiten und es der Behörde melden, übrigens aber alles dasjenige thun wollet und sollet, was einem ehrlichen, aufrichtigen Wildhirten und Pfänder zukommt, eignet und gebühret.

So wahr ꝛc.

Verzeichniß

der in obiger Sammlung enthaltenen Eidesformeln.

A.

		Seite
10.	Adjuncten-Eid bei Zeugenverhören	12
27.	Aestimationis juramentum	26
17.	Aestimatoren-Eid	17
28.	Affectionis Juramentum	26
74.	Altaristen-Eid	75
55.	Amts Auditoren-Eid	53
81.	Amts Geschwornen-Eid	84
56.	Amtsvogte-Eid	54
50.	Apotheker-Eid	48
51.	Apotheker-Gesellen-Eid	49
34.	Armen-Partheien-Eid	29
93.	Artillerie-Knechte-Eid	95
16.	Artis peritorum-Eid	16

B.

		Seite
76.	Bauaufseher-Eid bei Kirchen und Gebäuden der Geistlichen	77
64.	Bauermeister-Eid	64
1.	Belehrung desjenigen, der aus Andächtelei einen Eid zu schwören sich weigert	1
66.	Billetirer-Eid	68
82.	Braumeister-Eid	85
68.	Brückenaufseher-Eid	68

C.

24.	Calumniae juramentum generale des Klägers, oder dessen Advocaten	24
25.	Calumniae juramentum generale des Beklagten, oder dessen Advocaten	24
26.	Calumniae juramentum speciale, auch des Advocati causae und Procuratoris	25
75.	Capellen-Vorsteher-Eid	76
89.	Cavalleristen, gemeiner, Eid	91
43.	Cautio juratoria in Civil-Sachen	33
53.	Cautio juratoria in Criminal-Sachen	52
85.	Commandirter zum Krieges-Recht Richter-Eid	88
92.	Compagnie-Feldscheerer-Eid	94
87.	Conducteur- und Ingenieur-Officiere	90
39.	Credulitatis juramentum	31
29.	Curatoris juramentum affectionis	27
13.	Curatorum bonorum Eid	14
14.	Curatorum ad litem Eid	15
15.	Curatorum bonorum & ad lites	15

D.

40.	Diffessionis juramentum	31

E.

		Seite
37.	Editionis juramentum	30
33.	Eid über taxirte Gerichtskosten	28
41.	Eid derer, welche post terminum probatorium annoch Urkunden und Beweise beibringen	32
42.	Eid derer, welche integras copias von den wider sie producirten Documenten begehren, die etwa weitläuftig sind, und andere Dinge, oder auch Geheimnisse enthalten	32
92.	Esquadron-Feldscheerer-Eid	94

F.

49.	Feldbesichtigungs-Eid	47
58.	Feldpfänder-Eid	59
92.	Feldscheerer-Eid	94
69.	Feueraufseher-Eid	68
78.	Förster-Eid, gehender und reitender	79
45.	Form, verbesserte, des Juden-Eides	38
90.	Fragen	92

G.

47.	Garnsammler-Eid	46
61.	Gefangen-Wächter-oder Wärter-Eid	61
79.	Gehegereuter-Eid	82
78.	Gehenden Försters-Eid	79
64.	Gemeine-Geschwornen-Eid	64
59.	Gerichtsdiener-Eid	59
33.	Gerichts-Kosten-Eid über taxirte	28
56.	Gohgrefen-Eid	54
79.	Gränzschützen-Eid	82

H.

		Seite
32.	Handelsmannes-Eid, der seine Bücher beschwöret	28
56.	Hausvogts-Eid	54
91.	Hautboisten-Eid	93
71.	Hebammen-Eid	70
81.	Holzgeschwornen-Eid	84
80.	Holzknechts-Eid	83
5.	Huldigungs-Eid	5

J.

87.	Ingenieur-Officiere und Conducteur	90
9.	Interrogatoria generalia bei Zeugenverhören in Civil-Sachen	10
52.	Interrogatoria generalia bei Zeugenverhören in Criminal-Sachen	50
90.	Interrogatoria vor der Recruten-Beeidigung	92
44.	Juden Eid	34
45.	Juden-Eid, erläuterter und verbesserter	38
30.	Juramentum in litem	27

K.

74.	Kirchen-Juraten-Eid	75
77.	Kirchhofs-Vorsteher-Eid	78
72.	Krankenwärterin-Eid	73

L.

		Seite
19.	Landchirurgus-Eid, für einem, welcher zugleich Arzt ist	18
20.	— dem eine beschränkte innere Praxis zugleich gestattet ist	19
21.	— dem die Ausübung der Arzneikunst nicht gestattet ist, aber dieser Punkt nicht erwähnt zu werden braucht	21
22.	— dem alle Ausübung der eigentlichen Arzneikunst untersagt ist	22
23	— der kein Arzt ist	23
46.	Landmesser-Eid	45
	Landsoldaten-Eid (ist ausgestrichen.)	
4.	Lehn-Eid	6

N.

62.	Nachrichter-Eid	63
70.	Nachtwächter-Eid	69
10.	Notarien, adjungirter, Eid bei Zeugenverhören	12

O.

86.	Oberofficiers-Diensteid	89
56.	Obervogts-Eid	54
88.	Officier-Eid	91

P.

		Seite
36.	Perhorrescentiae juramentum	30
58. 95.	Pfänder = Eid	59 96
33.	Principalen = Eid über taxirte Gerichtskosten	28
33.	Procuratoren = Eid über dergleichen Kosten in die Seele ihrer Parthei	28
63.	Policeidiener = Eid	63
31.	Purgatorium, seu purgationis juramentum	27

R.

76.	Rechnungsführer = Eid in Kirchenbausachen	77
78.	Reitenden Försters = Eid	79
85.	Richter = Eid der zum Kriegsrecht Commandirten	88

S.

65.	Schatzsammler = Eid	65
84.	Scheurenvogts = Eid	88
60.	Schließer = Eid	60
89.	Soldaten, gemeiner, Eid	91
5.	Stände = Mitglieder	8
6.	— Präsidenten = beider Cammern	8
7.	— General = Syndicus beider Cammern	9
8.	— General = Secretaire	9
94.	Stöckenknechts = Eid	95

T.

T.

		Seite
73.	Todtenfrauen = Eid	74
67.	Torfmeisters = Eid	67
93.	Trainknechte = Eid	95
91.	Trompeters = Eid	93
29.	Tutoris juramentum affectionis	27

U. V.

58.	Untervogts = Eid	59
89.	Unterofficiere = und Soldaten = Eid	91
54.	Urphede, sammt der auf Landesverweisung	52
57.	Vogts, gehenden, Eid	57
27.	Veritatis juramentum	26
83.	Verwalter = Eid	86
11.	Vormunds = Eid	12
12.	Vormunds = Eid einer Mutter	13

W.

17.	Wardirer = Eid	17
2.	Warnung vor dem Meineide	3
95.	Wildhirten = und Pfänder = Eid	96
18.	Wundarztes = Eid wegen zu besichtigender Leibesbeschädigung	18

Z.

		Seite
48.	Zehntsammler = Eid	47
9.	Zeugen = Eid in Civilsachen	10
52.	Zeugen = Eid in Criminalsachen	50

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der in den k. Groß-Britannisch Hannoverschen Gerichten üblichen Eidesformeln

Hannover 1821

J.pract. 261 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554631-9